



78. Hauptversammlung 02.11.2023 in Wittlich Landkreis Bernkastel-Wittlich

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2023 abgeschlossen und der 78. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 02.11.2023 in Wittlich vorgelegt. Ab 03.11.2023 steht dieser auf unserer Homepage zum Download bereit:

Telefon: 06131 28655-200

www.landkreistag.rlp.de

E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

https://landkreistag.rlp.de/homepage/downloads/geschaeftsberichte/

15

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort Landrat Achim Schwickert Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz	4
	Vorwort Geschäftsführender Direktor Andreas Göbel	7
	Grußwort Landrat Gregor Eibes, Bernkastel-Wittlich	g
INTEGRATION	Integration, Migration und Flucht	11

Soziales und Jugend

	Bildung, Schulen und Kultur	22
	Digitalisierung	28
	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	32
	Ländlicher Raum	39
OF ALL STATES	Finanzen	50
	Kommunale Themen im Überblick	63

Vorwort

Landrat Achim Schwickert

Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz



Die Inflation staatlicher und kommunaler Aufgaben muss gestoppt werden. Gerade die Landkreise, Städte und Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, alle persönlichen Lebensrisiken oder Krisenfolgen durch teure Leistungsversprechen abzusichern. Dies gilt, wenn man ehrlich ist, auch genauso für Bund und Länder. Immer mehr Rechtsansprüche führen ansonsten zu immer mehr Enttäuschungen, wenn diese nicht mehr erfüllbar sind. Warum ist gerade jetzt ein schnelles Umsteuern mit einer klaren Führung erforderlich?

Nach einer Abfolge von noch unbewältigten Ausnahmesituationen - Finanzkrise, Flüchtlingskrise, Corona-Pandemie, russischem Angriffskrieg auf die Ukraine - haben wir nun eine nie zu beobachtende Gleichzeitigkeit von Herausforderungen. Angespannte Lagen und Krisen sind Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kommunen.

Steigende Inflation und die Energiekrise haben zu einer Rezession der Wirtschaft geführt. Gestiegene Löhne als Inflationsausgleich und Fachkräftemangel kommen dazu. Bund und Länder wollen und müssen die Schuldenbremse einhalten. Die logische Konsequenz ist, dass für die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben weniger Geld und Personal zur Verfügung steht. Gleichzeitig verfolgen aber auf allen Ebenen alle Fachministerien ihre gut gemeinten aber kostenintensiven Projekte und Ziele weiter.

Wenn aber weder die finanzielle Ausstattung noch das dafür erforderliche Personal vorhanden ist, sind kommunale Leistungen und die Erfüllung verbindlicher Rechtsansprüche nicht mehr erfüllbar. Man kann nur noch feststellen, dass die verbreitete Idee des vor- und versorgenden Sozialstaats mit immer neuen Ansprüchen dem Staat gegenüber spätestens jetzt nicht mehr bezahlbar ist.

Jeder merkt das, wenige äußern das was und allgemeines Unbehagen breitet sich aus. Ganz besonders betroffen sind hier die Landkreise, denn nach wie vor besteht eine strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte – und dass trotz der teilweisen Übernahme der Altschulden durch das Land.

Die kommunale Selbstverwaltung muss durch das Land geschützt werden. Grundlage dafür ist eine aufgabengerechte Finanzausstattung, die auch die Aufgabenerfüllung ermöglicht und nicht die Vorgaben der Teilschuldenübernahme konterkariert, wenn Teilrücklagen durch Neuverschuldung finanziert werden müssen. Angesichts der zunehmenden Soziallasten brauchen wir dringend einen Ausgleich des immensen Nettodefizits in den Sozialhaushalten der Landkreise (und auch der kreisfreien Städte) außerhalb des KFA.

Die guten finanziellen Zeiten der 2010er-Jahre wurden durch das Land nicht genutzt. Die Phase der niedrigen Zinsen und des seinerzeitigen Wachstums mit Rekordsteuereinnahmen wäre für eine grundlegende Entschuldung und die Lösung der strukturellen Unwuchten in den Sozialhaushalten (wie z. B. im VGH-Urteil von 2012 angemahnt) ideal gewesen, um eine längerfristige Entspannung der kommunalen Finanzsituation herbeizuführen. Eine bessere Finanzausstattung hätte auch dazu geführt, dass der Investitionsstau der Kommunen deutlich geringer ausgefallen wäre.

Im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Resilienz ist Rheinland-Pfalz deshalb besonders schlecht gerüstet. Nachhaltigkeit darf nicht nur auf Klimaschutz angewendet werden, sondern auch auf die Haushaltspolitik. Der Nachhaltigkeitsgedanke im Klimaschutz und bei der kommunalen Finanzausstattung hängen unmittelbar miteinander zusammen. Fehlen den Kommunen die notwendigen finanziellen Mittel, sind sie nicht in der Lage, Investitionen in Innovationen, in erneuerbare Energien oder sonstige Klimaschutz- oder Anpassungsmaßnahmen durchführen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen und damit die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung angesichts weiterer absehbarer finanzieller Belastungen zunehmend gefährdet.

Wir blicken auf eine wieder angespannte Situation bei Fluchtaufnahme und Integration. Zusätzlich zu den immensen Flüchtlingskosten sind die Kreise konfrontiert mit weiteren Kostensteigerungen und Personalmangel im Bereich Kindertagesstätten. Aber auch mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen steht das nächste für die Kreise teure Leistungsversprechen vor der Tür.

Schon jetzt sind weiterwachsende strukturelle Belastungen im Bereich der Jugendhilfe absehbar. Die Kostensteigerungen im ÖPNV laufen aus dem Ruder. Gleichzeitig gibt es einen über die Jahre gewachsenen Investitionsstau im kommunalen Straßen- und Schienennetz.

Die finanzielle Lage vieler Krankenhäuser gerade in unseren ländlichen Regionen ist äußerst angespannt.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass die Kommunen personell und finanziell in der Lage sind, diese umfassenden Herausforderungen zu bewältigen. Ohne handlungsfähige Kommunen ist nicht nur der gesellschaftliche Zusammenhalt, sondern auch die Zielsetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gefährdet. Die kommunale Selbstverwaltung muss geschützt werden, da im Moment die Kommunen fast nur noch staatliche Aufgaben umsetzen.

Es muss auch ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln für freiwillige Leistungen bleiben. Andernfalls sind Investitionen in freiwillige Leistungen wie Klimaschutz oder Klimaanpassungsmaßnahmen genauso wenig möglich wie das Erbringen von Leistungen im Bereich der Kultur. Beispielhaft sind hier die kommunalen Musikschulen zu nennen, die auch eine soziale Funktion erfüllen.

Die Kommunen sind verfassungsrechtlich Teil der Länder. Die Landesregierung hat den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 49 der Landesverfassung zu gewährleisten. Dies auch bei der Gesetzgebung auf Bundesebene. Sollen durch Bundesgesetze neue Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden, so hat das Land sicherzustellen, dass diese auskömmlich finanziert sind. Ist absehbar, dass Bundesmittel nicht ausreichen werden, so hat die Landesregierung diese Gesetzentwürfe im Bundesrat entweder abzulehnen oder bei Zustimmung den durch den Bund nicht gedeckten Finanzierungsanteil voll zu übernehmen. Bei Bundesgesetzgebung mit kommunalem Bezug sollten die Kommunen seitens des Landes im Vorfeld zudem verpflichtend eingebunden bzw. angehört werden.

Achim Schwickert

le. Jelicet

Landrat

Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Vorwort

Andreas Göbel

Geschäftsführender Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz



Der Landkreistag blickt auf ein Jahr mit vielen Veränderungen zurück. Die Verwaltungen der Landkreise, die Ratsmitglieder und die politischen Spitzen waren und sind einem permanenten Stresstest ausgesetzt. Ein Ende dieser Ausnahmesituation ist nicht absehbar.

Bund und Land entscheiden, unten bei den Kommunen muss umgesetzt werden. Es werden teure Leistungsansprüche beschlossen und unten auf der kommunalen Ebene muss bezahlt werden. Wir beobach-

ten seit Jahren einen kontinuierlichen Aufgabenzuwachs, das alltägliche Geschäft wird immer anspruchsvoller. Nur beispielhaft sei an dieser Stelle die extrem angespannte Situation in den Ausländerämtern und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe genannt.

Gleichzeitig besteht die berechtigte Erwartungshaltung, kommunales Handeln zu vereinfachen und die Verwaltungen so schnell wie möglich zu digitalisieren. Die Kreisverwaltungen befinden sich also inmitten von Transformationsprozessen, sind gleichzeitig aber aufgrund der Komplexität und der schieren Menge an Aufgaben einem extrem hohen externen Druck ausgesetzt. Besonders herausfordernd ist dies angesichts eines zunehmenden Fachkräftemangels und einer sich immer weiter verschärfenden strukturellen Unterfinanzierung der Kreishaushalte, die in keinem Verhältnis zu den kommunalen und übertragenen Aufgaben steht.

Deshalb brauchen wir einen starken Landkreistag Rheinland-Pfalz auf Landesebene und einen starken Deutschen Landkreistag auf Bundesebene. Die Mehrheit der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz lebt in den Landkreisen, in den ländlichen Regionen unseres Landes.

Dennoch hat man zuweilen den Eindruck, Politik wird zu sehr aus der Perspektive großer Städte und Metropolen gedacht, die es aber in Rheinland-Pfalz eigentlich nicht gibt. Umso wichtiger ist, dass die ländlichen Regionen in den politischen Abwägungsprozessen eine größere Rolle spielen. In den Städten mag das Leben lauter sein. Aber um die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung besser zu vertreten, muss die Stimme der Landkreise deutlich vernehmbar sein. Dies ist schon deshalb zwingend, um dem Anspruch der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gerecht zu werden.

Unsere Kreise haben ein Riesenpotenzial. Man muss nur hinschauen. Ohne unsere ländlichen Regionen werden wir die Energiewende nie schaffen. Eine dezentrale Energieversorgung, die unsere Stromautobahnen entlasten können, funktioniert nur mit einem Ausbau von Wind, Solar- und Biomassekraftwerken, wie dies in Landkreisen beispielhaft zu beobachten ist. Der Landkreistag kann und muss hier einen Beitrag zum Zusammenhalt des Landes leisten, damit es kein Auseinanderdriften zwischen Stadt und Land gibt. Deshalb ist es unsere Aufgabe, dass Politik mehr die Interessen der ländlichen Regionen und der örtlichen Belange mitdenkt. Gerade in Rheinland-Pfalz müssen wir die ländlichen Regionen in die Mitte unseres Handelns stellen, sonst machen wir die Mitte klein und die Ränder stark.

Auch in der Geschäftsstelle des Landkreistags gab es im zurückliegenden Jahr einige Neuerungen. Seit dem 1. Dezember 2022 habe ich die Aufgabe des Geschäftsführenden Direktors beim Landkreistag Rheinland-Pfalz übernommen. Die ersten elf Monate waren herausfordernd, das Aufgabenspektrum ist vielfältig und hochspannend. Die Arbeit macht mir viel Freude. Dazu beigetragen hat, dass ich von den Landrätinnen und Landräten und der Geschäftsstelle sehr herzlich aufgenommen worden bin. Ich freue mich auf die weitere Tätigkeit und verspreche, dass ich mit vollem Einsatz für den Landkreistag Rheinland-Pfalz da bin.

Am 31. Juli ist mein Kollege Burkhard Müller nach sage und schreibe 31 Jahren in den Diensten des Landkreistags in den verdienten Ruhestand gegangen. Wenn jemand so lange dabei war und die Arbeit des Landkreistags nach innen und nach außen unverkennbar geprägt hat, kann man nicht anders, als festzustellen, dass damit eine Ära zu Ende gegangen ist. Mit seinem Ausscheiden zwangsläufig verbunden ist, dass damit viel Wissen und Erfahrung verloren geht.

Mit Beginn der Hauptversammlung tritt Frau Heike Arend seine Nachfolge an. Frau Arend war bislang für die Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz tätig. Sie bringt neue Netzwerke, neue Perspektiven und Sichtweisen mit, die den Landkreistag Rheinland-Pfalz sicherlich bereichern werden.

Darüber hinaus haben wir zwei weitere Zugänge auf Referentenebene mit Erfahrungen aus dem Bereich der Kreisverwaltungen zu verzeichnen. Zum 1. September startete Ron Budschat in der Geschäftsstelle. Seine Haupttätigkeitsfelder liegen im Bereich Soziales und Gesundheit. Und zum 1. Oktober begann Frau Julia Dahlheimer, die sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Digitalisierung und Veterinärwesen befassen wird.

Andreas Göbel

Geschäftsführender Direktor

Grußwort

Landrat Gregor Eibes

anlässlich der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Landkreis Bernkastel-Wittlich



Der Landkreis Bernkastel-Wittlich - das ist eine lebens- und liebenswerte Region, ich persönlich finde, er ist der schönste Landkreis in Rheinland-Pfalz, in dem es sich gut leben, arbeiten und Urlaub machen lässt. Er ist mit rund 1.168 km² der zweitgrößte Flächenlandkreis in Rheinland-Pfalz. In 103 Gemeinden und vier Städten leben gut 115.000 Einwohner. Die Bernkastel-Wittlicher/-innen sind ein Menschenschlag, der bodenständig, weltoffen und gastfreundlich ist, Menschen, die

die Ärmel hochkrempeln, fleißig sind und sich vielfach im Ehrenamt engagieren, kurzum Menschen, die das Herz am rechten Fleck haben.



Unser Landkreis liegt in einer der schönsten Natur- und Kulturlandschaften im Herzen Europas. Geprägt wird er von seinen drei Kulturlandschaften: der vulkanischen Eifel mit ihren geologischen Schätzen, der Mosel, einem der schönsten Flusstäler Europas, wo die besten Rieslingweine der Welt reifen und dem wald- und wiesenreichen Hunsrück mit dem Erbeskopf als höchste Erhebung (816 m) in Rheinland-Pfalz.



Diese reizvollen Landschaften mit ihren vielfältigen natürlichen und kulturellen Angeboten, so z. B. das Mosel Musikfestival und das Eifel Literatur Festival, sowie die vielen historischen Sehenswürdigkeiten zogen im vergangenen Jahr knapp 630.000 Gäste in ihren Bann, die mehr als 1,9 Millionen Übernachtungen buchten. Damit waren wir wieder der touristische Spitzenreiter in Rheinland-Pfalz. Ich bin überzeugt, bei Ihrem Besuch in unserem Landkreis werden Sie feststellen, der Landkreis Bernkastel-Wittlich ist eine Genussregion, in der Landwirte,

Winzer und Gastronome besondere kulinarische Produkte und Spezialitäten anbieten. Mehr als 46.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte finden in unserer wirtschaftlichen starken Region, in den verschiedensten Branchen, in Industrie, Handel, Handwerk, im Dienstleistungsgewerbe sowie in der Landwirtschaft und im Weinbau Brot und Arbeit. Dieser gesunde und leistungsfähige Mix an industriellen Großbetrieben, sehr vielen mittelständischen Unternehmen und einem eindrucksvollen Potenzial an Klein- und Kleinstbetrieben machen die besondere Stärke des Wirtschaftskreises Bernkastel-Wittlich aus.

Um den Landkreis für seine Bürgerinnen und Bürger für die Zukunft gut aufzustellen, tätigen wir enorme Investitionen in die frühkindliche Bildung, in unsere kreiseigenen Schulen, in die Breitbandversorgung, in den Straßenbau, in den Klimaschutz und in eine Digitalstrategie.

Die Herausforderungen der Zeit werden auch für die Landkreise immer mehr, immer komplexer und anspruchsvoller. Gerade die Bewältigung der Flüchtlingsströme und die Unterbringung der Menschen, die bei uns Asyl begehren, stellt die Kommunen auf allen Ebenen vor eine Herkulesaufgabe. Herzlichen Dank sage ich den Verantwortlichen des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die den Landkreisen zur Seite stehen und sie bei der Beantwortung der vielen Zukunftsfragen unterstützen. Der Austausch der Kommunen zur Bewältigung dieser Herausforderungen ist immens wichtig und dazu bietet die Hauptversammlung des Landkreistages 2023 eine hervorragende Gelegenheit.

Ich wünsche uns allen einen erkenntnisreichen und guten Austausch anlässlich der Hauptversammlung 2023 und Ihnen allen eine schöne Zeit in unserem Landkreis.

Es grüßt Sie alle herzlich

lhr

Gregor Eibes Landrat

INTEGRATION, MIGRATION UND FLUCHT

Ausgangslage und Entwicklung

Die rheinland-pfälzischen Landkreise sind einmal mehr in erheblichem Ausmaß von ungeregelter Zuwanderung betroffen. Deutschland ist auch im Jahr 2023 ein wichtiges Zielland der Migration weltweit und in Europa. Viele Menschen verlassen ihre Heimat wegen Krieg, Verfolgung und Wegfall der Lebensgrundlagen und suchen hier Schutz. Der Trend zu steigenden Flüchtlingszahlen ist in Rheinland-Pfalz ungebrochen, nicht nur durch die Ukrainerinnen und Ukrainer, die in Deutschland Schutz suchen (ihr Anteil macht rund 77 Prozent der Flüchtlinge aus). Rheinland-Pfalz hat im vergangenen Jahr rund 58.000 Flüchtlinge aufgenommen. Im Jahr zuvor waren es rund 53.000 Menschen. Die Entwicklung im Jahr 2023 verschärft diese Situation. Allein im September 2023 kamen im Schnitt 62 Menschen pro Tag nach RLP. Die fünf Haupt-Herkunftsländer in den ersten sieben Monaten 2023 waren demnach Syrien, Afghanistan, die Türkei, Pakistan und Ägypten. Die Unterbringung, Versorgung und Integration bleiben dadurch ein zentrales Handlungsfeld der Landkreise und Kommunen. Die Entwicklung von Fluchtbewegungen ist nicht absehbar und nicht vorhersehbar. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat dies deutlich gezeigt. Über eine Millionen Menschen hat bisher Zuflucht vor dem Krieg in Deutschland gesucht. Die Bereitschaft der Landkreise und Kommunen, geflüchteten Menschen Schutz zu geben, besteht fort. Aber es wird vor Ort immer schwieriger, die geflüchteten Menschen angemessen unterzubringen und zu unterstützen. Die Fehler aus den Jahren 2015/2016 wiederholen sich. Bund und Ländern ist von Seiten der kommunalen Spitzenverbände sehr deutlich gemacht worden, dass erheblich mehr Unterstützungsmaßnahmen zur Entlastung notwendig sind. Ohne die zeitnahe Unterstützung seitens des Bundes und der Länder wird die gebotene Unterstützung der Geflüchteten nicht gelingen.

Wohnsituation

Die steigende Zahl der nach Rheinland-Pfalz geflüchteten Menschen macht einen Ausbau der Aufnahmeplätze nötig. Das Hauptproblem liegt darin, dass das Aufnahmesystem für Geflüchtete nicht für die aktuelle Situation geschaffen ist: Normalerweise werden Schutzsuchende gleich bei der Einreise auf die Bundesländer verteilt – und erst später auf die Kommunen. Das gilt aber nicht für Geflüchtete aus der Ukraine: Viele von ihnen sind zunächst privat untergekommen und kamen dann direkt in das kommunale Aufnahmesystem. Sie werden mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einer Gemeinde zugewiesen und müssen hier ihren Wohnsitz nehmen. Das Land versucht, über einen Ausbau eigener Kapazitäten den Landkreisen und Kommunen Druck zu nehmen. Viele bereits 2015 ins Land gekommene Menschen haben immer noch keine Bleibe auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden.

Die Kapazitäten sind vielerorts erschöpft. Die Landkreise, Städte und Gemeinden alleine können in Rheinland-Pfalz bei einer stetigen Zunahme der Unterbringungsverpflichtungen diese Situation nicht mehr bewältigen. Es ist im Jahr 2023 zudem zunehmend deutlich zu spüren, dass die

Bereitschaft der Bevölkerung zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge - abgesehen von Ukrainern - nur noch sehr eingeschränkt vorhanden ist. Die Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten sind an vielen Orten erschöpft, und die Aussicht auf eine erfolgreiche Integration erscheint immer mehr als unerreichbares Ziel. Erste Landkreise sind aktuell gezwungen, Flüchtlinge in Zelten oder Turnhallen unterzubringen, obwohl dies sowohl mit Blick auf die Flüchtlinge selbst wie den Schul- und Vereinssport nur eine allerletzte Lösung sein kann.

Integration in Kita, Schule und Arbeitsmarkt

Ein großes Problem ist die Integration der geflüchteten Menschen. Hier braucht es ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept, um Parallelgesellschaften und mangelnder gesellschaftliche Teilhabe vorzubeugen. Dafür ist zunächst ein lückenloser Zugang zu Sprachkursen zu ermöglichen - von der Kita bis ins Alter. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu einer Gemeinde haben Kinder ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" in Rheinland-Pfalz und sind damit berechtigt, eine Kita oder eine Schule zu besuchen. Auch die rheinland-pfälzischen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind zunehmend an ihren Grenzen. Neben fehlenden räumlichen Vorrausetzungen steht den Einrichtungen nicht ausreichend Betreuungspersonal zur Verfügung. Der zunehmende Fachkräftemangel verschärft diese Situation zusätzlich. Aktuell fehlt es an Raum für die Unterbringung, an Versorgung und Integrationsleistungen wie Sprachkursen, Kita- und Schulplätzen, an Personal für die Betreuung. Die Kapazitäten für die Unterbringung von Geflüchteten, die Ressourcen für die soziale Betreuung sowie die notwendigen Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind nahezu erschöpft. Es fehlt an Kitaplätzen, an Lehrerinnen und Lehrern für Schulen und Sprachkurse, an Ärztinnen und Ärzten. Die gesundheitliche und psychologische Betreuung der Flüchtlinge, gerade vor dem Hintergrund vieler traumatisierter Menschen, ist gefährdet.

Der Erwerb der deutschen Sprache ist grundsätzlich die Eintrittskarte in die Gesellschaft. Es bedarf vielfältiger weiterer Maßnahmen, um die geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt bzw. gesellschaftlich zu integrieren. Es braucht Beschäftigung der geflüchteten Menschen und Möglichkeiten der Begegnung. Alle diese Maßnahmen müssen gezielt organisiert und durchgeführt werden. Derzeit fehlen vor allem Personal (ehrenamtlich und hauptamtlich), aber auch Räumlichkeiten. Angebote zum Spracherwerb müssen ausgeweitet werden, um echte Perspektiven zu eröffnen. Der Bund muss dafür Sorge tragen, dass Integrations- und Sprachkurse ausreichend finanziert sind. Bürokratische Hürden müssen abgebaut werden, damit Integrations- und Sprachkurse schnell angeboten werden können. Das Ziel muss bleiben Geflüchtete möglichst schnell in Arbeit zu bringen. Das sorgt auch für bessere Integration. Dafür müssen berufliche Qualifikationen aus dem Heimatland einfacher anerkannt werden. Der Deutsche Landkreistag fordert daher für Asylbewerber eine Arbeitspflicht, zum Beispiel zu gemeinnütziger Arbeit in den Kommunen. Wichtig ist: Der Zugang zu Arbeit für Geflüchtete muss erleichtert werden. Wenn es eine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme von gemeinnütziger Arbeit geben soll, muss das möglichst unbürokratisch geregelt werden. Tatsächlich entlastet würden die Kommunen dann, wenn Geflüchtete in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kommen und so bestimmte Sozialleistungen nicht mehr gezahlt werden müssten, weil die Geflüchteten dann zum Beispiel gesetzlich krankenversichert wären.

LKT und DLT haben in der politischen Diskussion weiter die Trennung Fachkräftegewinnung und humanitäre Einwanderung gefordert, warnen aber vor zu starken Migrationsanreizen. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz schafft einem größeren Personenkreis die Möglichkeit einer leichteren Arbeitsaufnahme. Gleichzeitig könnten weiteren Lockerungen des Arbeitsverbotes für Geflüchtete die Integration fördern und die kommunalen Haushalte durch den Wegfall von Transferleistungen entlastet werden.

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz sind sich über ihre Rolle und ihre zentrale Stellung beim Gelingen von Integration bewusst. Sie bilden an vielen Stellen die Scharnierfunktion zwischen Hauptund Ehrenamt, so dass Integrationsarbeit vor Ort gelingen kann. Die Kommunen sind auch in Zukunft bereit, hier weiter Verantwortung zu übernehmen.

Im Bundeshaushalt 2024 ist für Beratung und Betreuung von Flüchtlingen ein Drittel weniger Geld veranschlagt als im Moment zur Verfügung steht. Aktuell kommen fast doppelt so viele Geflüchtete in Deutschland an wie vor einem Jahr. Trotzdem will die Bundesregierung die Mittel für Integrationsprogramme im Haushalt 2024 im Vergleich zu den aktuellen Zahlen um rund ein Drittel auf 57 Millionen Euro kürzen. Der Landkreistag sieht dies angesichts der aktuellen Lage als hochproblematisch an. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurde vor Ort erlebt, dass die Migrationsberatung für das Zurechtkommen im Alltag eine sehr hohe Bedeutung hat. Dabei geht es um Fragen zur Arbeitssuche, zur Anmeldung in Sprachkursen, aber auch um den Umgang mit Traumata, was ein erhebliches Problem vieler Geflüchteter ist. Der ganze Komplex Integration, die Steuerung des Integrationsprozesses, ist explizit von solchen massiven Kürzungen betroffen und würde die erfolgreiche Integration von Geflüchteten erschweren. Der LKT hat in einem Schreiben gegenüber der Ministerpräsidentin deutlich gemacht, dass sich Rheinland-Pfalz auf Bundesebene für eine hinreichende Finanzierung der Integrationsaufgaben einsetzen soll.

Finanzierung

Um die weiteren Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen stemmen zu können, ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung erforderlich. Dazu fordern die Kommunalen Spitzenverbände vom Land eine Vollkostenerstattung für die Lebensunterhaltungs- und Unterkunftskosten. Bundesgesetzlich sind in erster Linie die Länder zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verpflichtet. Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Aufgabe den rheinland-pfälzischen Kommunen übertragen. Diese Aufgabenübertragung zieht enorme Kostenfolgen für die Kommunen nach sich, die nach dem Prinzip "Wer bestellt, bezahlt" auch vom Land übernommen werden müssen. Die im Landesaufnahmegesetz vorgesehene jährliche Pauschale in Höhe von 35 Mio. Euro für Personen, die nach Erstbescheid von den Kommunen zu versorgen sind, ist weder auskömmlich noch gerecht. Diese fixe Regelung berücksichtigt die tatsächlichen Zugangszahlen nicht und löste daher schon mehrmals Nachbesserungsbedarf aus. Die Kommunalen Spitzenverbände erwarten angesichts deutlich steigender Zahlen aus diesem Personenkreis und der hierbei fehlenden Handlungsund Steuerungsoptionen der Kommunen die vollständige Übernahme der Kosten der Unterbringung und Versorgung durch das Land.

Neben den Kosten der Unterbringung und Versorgung verbleiben noch viele Folgekosten bei der großen Aufgabe der Integration der geflüchteten Menschen in Arbeit und in die Gesellschaft. Allem voran schlagen dabei vor allem die Kosten für Kita-Plätze und für die Beschulung von Kindern in den Kommunen zu Buche. Auch für diese Aufgaben ist eine Finanzierung seitens des Landes und des Bundes unumgänglich, um die Integration geflüchteter Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen. Wenn die Integration dieser Menschen nicht gelingt, werden die gesellschaftlichen Folgekosten in ein paar Jahren deutlich höher sein als die jetzt dafür benötigten Mittel.

Die kommunalen Spitzenverbände des Landes haben ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Darin wird festgestellt, dass das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, den Kommunen die dadurch entstehenden Kosten vollständig zu erstatten. Das Land lehnt eine sogenannte Vollkostenerstattung bislang ab.

Das Land müsste nach dem Konnexitätsprinzip den Kommunen alle Kosten erstatten, sofern es mit der Flüchtlingsaufnahme den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen hat oder an die Erfüllung dieser Aufgaben besondere Anforderungen stellt. Zwar handele es sich mit der Flüchtlingsaufnahme nicht um eine originär neue Aufgabe. Allerdings verändert sich mit den hohen Zuzugszahlen die Aufgabenerledigung grundlegend, so dass besondere Anforderungen an die kommunale Ebene gestellt werden. Der gestiegene Umfang sei dem Land auch zurechenbar, da es entscheide, welche konkrete Personenzahl dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Unterbringung und Versorgung zugewiesen werde.

Selbst wenn man dieser Argumentation nicht folgt, ist eine sofortige Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung erforderlich. Mit dem KFA wolle das Land die Kommunen bedarfsgerecht finanzieren. Dieses Finanzierungsinstrument unterliege daher einer ständigen Beobachtungspflicht. Signifikante Änderungen bei den kommunalen Ausgaben - wie vorliegend - seien daher vom Land unmittelbar zu erheben und in die Berechnung der KFA-Gelder einzustellen.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen sich nun von rechtlicher Seite bestätigt, dass die vom Land angewandte Praxis der Kostenerstattung bei der Fluchtaufnahme unzureichend und damit verfassungswidrig ist, beurteilen Landkreistag, Städtetag und Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz die Ergebnisse des Gutachtens. Sie fordern daher erneut und nachdrücklich, dass das Land einen vollständigen Ausgleich aller Kosten schafft, die den Kommunen durch die Fluchtaufnahme entstehen.

Ziel ist es, im Austausch mit dem Land eine Vollkostenerstattung zu erreichen. Im Fall des Scheiterns dieser Gespräche seien weitere Schritte nicht ausgeschlossen, so die Spitzenverbände abschließend.

SOZIALES UND JUGEND

Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Fachkräftemangel ist zwar in allen beruflichen Bereichen spürbar, nimmt aber seit der Corona-Pandemie massiv im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu. Erzieherinnen und Erzieher in den Tageseinrichtungen für Kinder und in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen, aber auch in der Verwaltung der Jugendämter und in den Sozialen Diensten wechseln in andere Berufe oder beginnen erst gar nicht eine Ausbildung oder ein Studium. Der Mangel an Fachkräften verbunden mit den Herausforderungen der vergangenen Jahre geht mit einer hohen Belastung der Beschäftigten in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einher; trotz des hohen Engagements der Personalverantwortlichen können freie oder neue Stellen nicht oder nicht zeitnah besetzt werden, die Krankenstände häufen sich und die Unzufriedenheit mit der beruflichen Situation nimmt zu. Gleichzeitig wirkt sich die Situation auf die Eltern und ihre Kinder aus, wenn die Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr die ursprüngliche Betreuung aufrechterhalten können und in den Jugendämtern vielfach nicht mehr präventiv gearbeitet werden kann. Hinzu kommen verstärkt neue Aufgaben wie die Vielzahl der aufzunehmenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sowie die von allen Verantwortlichen unterstützte inklusive Betreuung und Beschulung, die jedoch auch an ihre räumlichen und personellen Grenzen stößt.

Beim 30. Kita-Tag der Spitzen am 01.06.2022 wurde die Initiierung eines "Aktionsforums Fachkräftesicherung und -gewinnung" vereinbart mit dem Ziel, durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen dem Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung - also in den Tageseinrichtungen für Kinder - zu begegnen. Am Ende des Arbeitsprozesses soll eine Vereinbarung stehen, die Maßnahmen festhält, die von allen Beteiligten mitgetragen und nachverfolgt werden, um in der Praxis eine größtmögliche Verbindlichkeit zu verleihen. Auf Vorschlag des Landkreistages soll zu gegebener Zeit geprüft werden, inwieweit diese Vereinbarung als Grundlage für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dienen kann. Das Kompendium, dessen Endfassung noch nicht abschließend von allen Beteiligten unterzeichnet wurde, ist das Ergebnis eines intensiven Erarbeitungsprozesses und steht am Beginn einer Umsetzungsphase, die durch ein Monitoring des Aktionsforums begleitet wird.

Das Kompendium richtet sich an Akteurinnen und Akteure, die den Bereich Kindertagesbetreuung strukturell und inhaltlich weiterentwickeln und in der Praxis gestalten. Nicht bei allen genannten Maßnahmen konnte ein Konsens unter den Teilnehmenden erzielt werden, was durch Anmerkungen kenntlich gemacht wurde. Bei den Maßnahmen geht es darum, bereits bestehende Handlungsmöglichkeiten konsequenter zu nutzen. Ausdrücklich bestätigt werden die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie sowie der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Mitglieder des Aktionsforums sind gefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten regelmäßig die Erfahrungen aus der Praxis zu generieren und in das Monitoring sowie die Berichterstattung gegenüber dem Kita-Tag der Spitzen einfließen zu lassen. Der Landkreistag ist wie die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände durch die Geschäftsstelle vertreten, dessen Expertise durch Trägervertretungen aus den Bereichen des Gemeinde- und Städtebundes sowie Städtetages ergänzt werden.

Des Weiteren ist eine Überarbeitung der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder inkl. der dazugehörenden Rahmenvereinbarungen erforderlich. Bereits im letzten Jahr wurden die Geschäftsstelle und die Jugendämter über diese Absicht informiert, da die zum 01.07.2021 infolge des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) erarbeitete Fachkräftevereinbarung zwar in Kraft getreten ist, aber bei der Verabschiedung protokollarisch festgehalten wurde, dass die Regelungen nach einer gewissen Zeit überprüft und ggf. ergänzt und überarbeitet werden sollen. Der Entwurf wurde von einer Sondierungsgruppe erarbeitet, die u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände (Geschäftsstellen), Jugendämter, Träger, Trägervertretungen sowie dem Land besteht. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen, jedoch wurde der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Fachkräftequote von bisher 70/30 % auf 60/40 % nach langen und kontrovers geführten Diskussionen aufgenommen. Hier wird eine Möglichkeit gesehen, trotz Personalmangels die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten. Auch weitere Änderungen bei den Leitungsqualifizierungen und den pädagogischen Basisqualifizierungen sollen den neuen Anforderungen gerecht werden. Das Ergebnis der Anhörung steht jedoch noch nicht fest.

Beteiligung der Jugendamtsträger an den Baukosten einer Kindertagestätte

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Koblenz bezieht sich auf die Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte gemäß dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz. Hier einige ausführlichere Informationen zu den verschiedenen Aspekten der Entscheidung:

- Richtwert von 40 %: Gemäß dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz wird in der Regel erwartet, dass der Jugendamtsträger 40 % der Baukosten einer Kindertagesstätte übernimmt. Dieser Prozentsatz dient als Orientierungspunkt für die Kostenbeteiligung.
- Ersatzbau als beteiligungsfähige Kosten: Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt, dass auch die Baukosten im Zusammenhang mit einem Ersatzbau für bereits bestehende Kindertagesstätten als beteiligungsfähige Kosten angesehen werden können. Dies bedeutet, dass der Jugendamtsträger auch bei solchen Bauprojekten finanziell beteiligt werden sollte.
- Definition von "angemessen": Die Frage, was im Einzelfall als "angemessen" betrachtet wird, unterliegt einer vollen gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht betont, dass die "angemessene" Kostenbeteiligung in Einklang mit der Verantwortung des Jugendamtsträgers für

- die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten stehen sollte. Dies bedeutet, dass die Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der Gemeinde und der Qualität der Einrichtungen stehen sollte.
- 4. Gemeinsame Verantwortung von Jugendamtsträgern und Gemeinden: Das Gericht betont auch, dass die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter eine gemeinsame Aufgabe von Jugendamtsträgern und Gemeinden ist. Diese gemeinsame Verantwortung korreliert mit der Verpflichtung des Jugendamtsträgers zur angemessenen Kostenbeteiligung.
- 5. **Finanzlage der Gemeinde**: Die Entscheidung erwähnt, dass die Finanzlage der Gemeinde als Einrichtungsträger eine Rolle bei der Abweichung von der 40-%-Quote spielen könnte.

Diese Entscheidung legt also die Grundlagen für die Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz fest und betont die Bedeutung einer angemessenen Kostenbeteiligung im Kontext der Verantwortung für die Sicherstellung bedarfsgerechter Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Widerstand erfolgreich: Bund lässt U25-Reform fallen

Mit Erleichterung hat der Landkreistag RLP auf die Ankündigung des Bundesarbeitsministeriums reagiert, den Wechsel der Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern zu den Arbeitsagenturen nicht weiterzuverfolgen. Danach wären Jugendliche und junge Erwachsene im Bürgergeld aus ihren bewährten Unterstützungsstrukturen herausgerissen worden, um im Bundeshaushaushalt Einsparungen zu erzielen. Der Landkreistag RLP hatte sich auch auf Bundesebene für die Rücknahme der beabsichtigten Regelung eingesetzt. Diese Entscheidung ist eine richtige. Richtig für die jungen Menschen und richtig für die Hilfe und Beratung vor Ort. Gerade die Argumente von Jobcentern, Ländern, Verbänden und allen anderen Akteuren haben überzeugt.

Das Bundesministerium sah sich nach einer monatelangen Welle der Kritik aus allen Richtungen veranlasst, die ursprünglichen Überlegungen zur Betreuung Hunderttausender junger Arbeitsloser fallenzulassen. Um im Bundeshaushalt gleichwohl 900 Mio. € einzusparen, sollen die Arbeitsagenturen künftig zuständig werden, wenn Bürgergeld- Beziehende eine Weiterbildung oder eine berufliche Rehabilitation erhalten. Die kommunalen Netzwerke müssten zum Wohle der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unbedingt erhalten bleiben. Die kommunale Verankerung dieser sozialen Arbeit sei der entscheidende Erfolgsfaktor. Die frühzeitige und individuelle Förderung ist wichtig, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eng zu begleiten. Die Jobcenter haben aufgrund ihrer höheren Kontaktdichte und intensiveren Betreuung den besseren Zugang zu den Menschen. Ihre Arbeit ist mehr denn je Sozialarbeit.

Erhebliche Schwierigkeiten beim Wohngeld-Plus-Gesetz

Die Umsetzung der Wohngeldreform ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Das Wohngeld-Plus-Gesetz, das ab dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, Haushalte mit niedrigeren Einkommen stärker bei steigenden Wohnkosten zu unterstützen und besteht aus drei Hauptkomponenten:

Erstens wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag in die Berechnung des Wohngelds einfließen soll, um die Belastung durch Heizkosten zu berücksichtigen.

Zweitens soll eine Klimakomponente eingeführt werden, die als Zuschlag auf die Höchstbeträge der Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung dienen soll, um strukturelle Mieterhöhungen aufgrund energetischer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Drittens wird die Wohngeldformel angepasst, was auch eine Neuzuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngelds einschließt, um regionale Veränderungen in den Mietkosten zu berücksichtigen.

Der Deutsche Landkreistag hat jedoch erhebliche Bedenken geäußert, was die Umsetzung dieser Reform angeht. Die Umsetzung, ist bis zum Jahreswechsel aufgrund des hohen Zusatzaufwands und der geplanten Verdreifachung der Empfängerkreise in den Wohngeldstellen kaum zu bewältigen. Eine Verdopplung bis Verdreifachung des Personals in so kurzer Zeit ist praktisch nicht umsetzbar. Hier hätte die Politik einen längeren Vorlauf für die Reform einplanen müssen.

Der Landkreistag warnt davor, dass es in der Anfangszeit der Reform zu Verzögerungen kommen werde, und dass viele Menschen möglicherweise nicht sofort ihr Wohngeld erhalten würden. Daher sei es wichtig, dass die Politik die Schwierigkeiten offen kommuniziere. Zudem müssten die Länder die zusätzlichen Personalkosten der Landkreise und Städte im Zusammenhang mit der Wohngelderform ausgleichen.

In ihrer derzeitigen Form könnte das Wohngeld-Plus-Gesetz daher zu höheren Aufwänden pro Fall führen und Enttäuschungen bei den Beziehern verursachen, die auf eine schnelle Auszahlung ihres Wohngelds hoffen. Deutliche Vereinfachungen im Wohngeldrecht wurden daher gefordert, um die Belastung der Wohngeldstellen zu reduzieren.

Einführung und Umsetzung des Bürgergeldgesetzes

Die Implementierung des Bürgergeld-Gesetzes verlief in der ersten Phase, die am 01.01.2023 in Kraft trat und sich auf das Leistungsrecht sowie die Anhebung der Regelsätze konzentrierte, reibungslos und wurde von den Jobcentern erfolgreich bewältigt. Somit haben sich die anfänglichen Bedenken nicht bewahrheitet. Die zentralen Neuerungen im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen traten hingegen am 01.07.2023 in Kraft. Dies betrifft insbesondere die Instrumente gemäß § 15 SGB II (Kooperationsplan), § 15 a SGB II (Schlichtungsverfahren) und § 16 k SGB II (Ganzheitliche Betreuung). In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde ein Beteiligungsverfahren für fachliche Anweisungen und Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA) vereinbart, das über die übliche Konsultation hinausgeht. Im Mai 2023 fanden auf Bundesebene mehrere Sitzungen zwischen BMAS, BA, den Bundesländern und kommunalen Spitzenverbänden statt.

Allerdings bleibt die Finanzausstattung der Jobcenter unbefriedigend. Das Bürgergeld-Gesetz hat ihren gesetzlichen Auftrag erst kürzlich erweitert, und sie müssen weiterhin die Integration ukrainischer Geflüchteter bewältigen. Immerhin ist zu begrüßen, dass die für das laufende Jahr gewährten Verstärkungsmittel in Höhe von 100 Mio. € gemäß der Forderung des Deutschen Landkreistages (DLT) proportional zur Anzahl der ukrainischen Flüchtlinge auf die einzelnen Jobcenter verteilt wurden, auch wenn dies nur einen Bruchteil der Gesamtmittel ausmacht. Um langzeitarbeitslose Menschen angemessen betreuen zu können, benötigen die Jobcenter sowohl ausreichende finanzielle Ressourcen für Verwaltungskosten als auch für Eingliederungsmaßnahmen. Tatsächlich müssen Eingliederungsmittel seit vielen Jahren in erheblichem Umfang zur Deckung der Verwaltungskosten umgeschichtet werden, was bedeutet, dass die Finanzierung von Maßnahmen wie etwa gemäß § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) auf unsicheren finanziellen Grundlagen steht. Hohe Tarifabschlüsse, steigende Energiekosten und die allgemeine Inflation verstärken diesen Trend erheblich und beeinflussen nicht nur die Verwaltungskosten, sondern auch die Planung von Eingliederungsmaßnahmen. Leider gibt es derzeit auf Bundesebene keine erkennbaren Fortschritte in dieser Angelegenheit, sodass unklar ist, ob es in absehbarer Zukunft möglich sein wird, die finanzielle Situation der Jobcenter zu verbessern.

Kindergrundsicherung: Landkreistag kritisiert enormen Verwaltungsaufbau

Die von der Bundesregierung präsentierte Einigung zur Kindergrundsicherung führt nach Auffassung des Landkreistages RLP zu neuer Bürokratie.

Das, was heute präsentiert worden ist, kann noch nicht der Endpunkt für dieses kostspielige und langwierige Projekt der Bundesregierung sein. Wir sehen im Moment nicht, dass die Entstehung neuer Schnittstellen und paralleler Anlaufstellen für die Familien verhindert wird. Für bedürftige Familien wäre das ein Rückschritt gegenüber heute.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen wird festgelegt, dass die künftige Kindergrundsicherung aus den folgenden wesentlichen Elementen bestehen wird:

- 1. Dem "Kindergarantiebetrag", der analog zum aktuellen Kindergeld ausgestaltet ist.
- 2. Dem Kinderzusatzbetrag, der sich zusammensetzt aus:
 - Den altersgestaffelten Regelbedarfen nach SGB XII.
 - Einem pauschalierten monatlichen Bedarf des Kindes für Unterkunft und Heizung.
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Administration der Kindergrundsicherung, insbesondere des "Familienservice", wird größtenteils von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Beim Bildungs- und Teilhabepaket bleiben einige Leistungen jedoch in der Zuständigkeit der Länder.

Die Bewilligung des Kinderzusatzbetrags erfolgt abschließend für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragsstellung. Die Leistungshöhe wird im Nachgang nicht mehr angepasst, selbst wenn sich die Einkommensverhältnisse ändern sollten. Falls die Kindergrundsicherung in dieser Zeit den Bedarf nicht abdecken kann oder zusätzliche Bedarfe entstehen, können auch das Jobcenter oder

das Sozialamt zuständig sein, wenn Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden.

Die Anspruchsinhaberschaft liegt beim Kinderzusatzbetrag beim Kind selbst und beim Kindergarantiebetrag bei den Eltern. Bei Volljährigkeit kann der Auszahlungsanspruch beim Kindergarantiebetrag jedoch auf das Kind übergehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag bis zum 25. Lebensjahr bezogen werden.

Mit dem Kindergrundsicherungscheck sollen Behörden künftig vorab prüfen und darauf hinweisen können, ob möglicherweise ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht. Hierfür müssen die Mitglieder der Familiengemeinschaft ihre Einwilligung zur Datenabfrage erteilen, um beispielsweise Entgeltnachweise zu erhalten. Die erhobenen Daten werden jedoch im weiteren Antragsverfahren nicht weiter berücksichtigt. Das bedeutet, dass selbst wenn der Behörde bereits Einkommensdaten vorliegen, diese bei der Prüfung des tatsächlichen Antrags auf den Kinderzusatzbetrag nicht verwendet werden dürfen.

Laut dem Referentenentwurf sind für das Vorhaben im Jahr 2025 rund 2,4 Milliarden Euro vorgesehen. Davon entfallen fast ein Viertel der Kosten auf die Verwaltung. Etwa 1,88 Milliarden Euro sind für eine höhere Inanspruchnahme im Rahmen der Kindergrundsicherung veranschlagt und daher auf der Leistungsseite zu verbuchen.

Das Ergebnis sind parallele Behördenstrukturen für bedürftige Familien: Die Familienkasse wird zuständig für die Kindergrundsicherung und muss Tausende neuer Mitarbeiter einstellen, für den größten Teil des Bildungspakets sollen die Kommunen zuständig sein und das Bürgergeld bekommen die Eltern vom Jobcenter. Bislang wird alles aus einer Hand vom Jobcenter gewährt.

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt zu einer Überforderung der Familien, zu neuer Bürokratie und zu Doppelstrukturen. Zudem werden die Möglichkeiten einer Verwaltungsdigitalisierung in derart kurzer Zeit massiv überschätzt. Die Reform ist in weiten Teilen nicht nachvollziehbar, weist Widersprüche auf und ist unausgegoren: Vor allem konfrontiert sie die betroffenen Familien mit mehr Bürokratie als bislang. Das liegt daran, dass ohne Not versucht wird, das bewährte System der Jobcenter zu umgehen und Teile von deren Leistungen über die Familienkassen auszuzahlen. Zugleich aber bleiben die Jobcenter parallel zuständig. Das wird aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein Verwaltungs-Desaster.

Auch sind die Strukturen der Familienkassen nicht in der Lage, die Familien flächendeckend zu beraten und zu unterstützen. Demgegenüber verfügten die Jobcenter über mehr Standorte, sind also näher an den Menschen als es die Familienkassen je sein können.

Auch wird es nicht gelingen, eine solche neue Leistung in der kurzen verbleibenden Zeit automatisiert und digital an den Start zu bringen. Das ist unrealistisch, weil die Kindergrundsicherung ein Maximum an Datenabrufen und Austauschen zwischen verschiedenen Behörden erfordert und dabei einen sehr hohen Grad an Komplexität aufweist. Mit der Kindergrundsicherung wird etwas versprochen, das nicht zu halten ist.

Bundesteilhabegesetz

Der DLT macht immer wieder auf die deutlichen Ausgabesteigerungen in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe aufmerksam. Es ist richtig, dass die Länder den Bund auffordern, gemeinsam geeignete Wege zu finden, wie die Ausgaben begrenzt und die Mehrbelastungen vollständig und dynamisch kompensiert werden. Allerdings verwenden die Länder mit der Forderung nach einer "gerechten Lastenteilung" eine unzureichende Formulierung. Angesichts der gigantischen Neuverschuldung des Bundes seit der Corona-Pandemie, die in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine und die dadurch entstandene Energiekrise noch gestiegen ist, ist ein erhebliches Risiko der Verschuldungsüberwälzung für Länder und Kommunen zu befürchten. Insoweit wäre eine klare Aussage der Länder geboten, dass der Bund die Mehrkosten vollständig kompensieren soll. Für die Landkreise würde sich rechtlich allerdings nichts ändern, für sie stehen unverändert die Länder in der Finanzverantwortung.

BILDUNG, SCHULEN UND KULTUR

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

Mit dem am 12.10.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz [GaFöG]) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im SGB VIII verankert. Folgende Rahmenbedingungen wurden festgelegt:

- Rechtsanspruch für jedes Kind der Klassenstufe 1 bis 4 auf eine ganztägige Förderung
- Stufenweise Umsetzung ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1 und dann aufwachsend bis 2029/2030 bis zur 4. Klassenstufe
- Der Anspruch besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit; über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Ferien, wobei durch Landesrecht eine Schließzeit von bis zu vier Wochen festgelegt werden kann.
 - Der Rechtsanspruch richtet sich aufgrund der Verankerung im SGB VIII an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch das Auseinanderfallen der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und der Schulträger andererseits ist eine enge Abstimmung beginnend bei der Bedarfsplanung unerlässlich.

Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2002 als erstes Bundesland ein Ausbauprogramm zu schulischen Ganztagsangeboten gestartet, sodass mittlerweile von einem Anteil von rd. 88 % von einem flächendeckenden Ganztagsangebot für Grundschülerinnen und Grundschüler gesprochen werden kann. Auch im Bereich der Förderschulen gibt es ein flächendeckendes Ganztagsschulangebot. Die Angebotspalette wird abgerundet durch Ganztagsangebote für Schulkinder durch Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Horte).

Seit Frühjahr letzten Jahres beschäftigt sich eine "Interdisziplinäre AG" mit der Umsetzung des Rechtsanspruches, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Jugendämter sowie Schulverwaltungen zusammensetzt und bisher in 19 Sitzungen getagt hat. Fragestellungen der Schulverwaltungen, der Jugendämter, der Schulen, aber auch der Eltern werden bearbeitet und in einer FAQ-Liste veröffentlicht. Des Weiteren hat die AG eine Vereinbarung zur Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Basismittel von 132,5 Mio. € erarbeitet, sodass seit August die 41 Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfsplanungen der Jugendhilfe und der Schulentwicklungsplanung Maßnahmen wie z. B. spezielle Ganztagräume (Spiel- und Ruhezimmer, Mensen und Küchen) beim Land aus dem errechneten Budget beantragen können.

Aktuell wird die Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Schulferienzeiten beraten. Ein möglicher Lösungsansatz wird noch geprüft, der den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulbereich und dem Bereich der Jugendhilfe verfolgt, um die bestehenden und bewährten Strukturen zu erhalten.

Noch abzustimmen ist die Verteilung der Mittel aus der Beteiligung des Bundes an den laufenden Betriebs- und Personalkosten im Endausbau ab 2030 mit jährlich 1,3 Mrd. € durch Verringerung der Umsatzsteuerfestbeträge.

Ausdrücklich ausgenommen wurde die Frage der Konnexität, die Anfang nächsten Jahres in einer hierfür zu besetzenden AG erörtert werden soll.

Die vollständigen finanziellen Auswirkungen des Rechtsanspruchs auf Land und Kommunen hängen insbesondere von der künftigen Entwicklung der Inanspruchnahme-Quote der verschiedenen Angebotsformate, dem zeitlichen Umfang und der Ausgestaltung der Betreuungsbedarfe sowie der Entwicklung der Zahl der Grundschulkinder ab. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bereits jetzt mit der Bedarfsplanung begonnen; eine Prognose kann derzeit nicht valide abgegeben werden.

Änderung der Schulbaurichtlinien

Der Landkreistag hatte seit Jahren eine Änderung der Schulbaurichtlinien eingefordert und folgende Gründe genannt:

- verbindliche Zusagen des Landes auf Auszahlung der Fördergelder zur Reduzierung der Vorfinanzierungszeit
- Anpassung der Pauschalen aufgrund der Steigerung der Baupreise, der Kosten für energetische Maßnahmen sowie für die Ausstattung im Zusammenhang mit der Digitalisierung
- zusätzlicher Aufwand aufgrund der Vorgabe der integrativen Beschulung und des neu hinzugekommenen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026.

Das Ministerium für Bildung hatte im Jahr 2022 einen Beteiligungsprozess begonnen, der durch das Veranstaltungsformat der Initiative "Schule der Zukunft" in sog. Townhalls Ende letzten Jahres einen Beteiligungsprozess mit Schulgemeinschaften (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern), Schulträgern, Architektinnen und Architekten sowie den interessierten Verbänden und Interessenvertretungen zur Folge hatte. Mit der Montag-Stiftung "Jugend und Gesellschaft", die sich durch eine zeitgemäße pädagogische Architektur ausgezeichnet hat, sowie mit der Landesarchitektenkammer wurden frühzeitig Ideen für den vom Land gewünschten innovativen und qualitativ hochwertigen Schulbau erarbeitet.

Des Weiteren sollen den von Schulen und Schulträgern vorgetragenen Wünschen nach einem entsprechenden inhaltlichen Vorlauf zur Planung der Schule, der Berücksichtigung entsprechender Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sowie einer gewissen Flexibilität der Flächen entsprochen werden. Insbesondere die verstärkte inklusive Beschulung, neue pädagogische Ausrichtungen sowie der ab 2026 geltende Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfordern bereits jetzt die entsprechenden baulichen Maßnahmen. Das Land sieht daher eine

intensivere Unterstützung der Schulträger durch frühzeitige Beratung im Beteiligungsprozess mit der Schulgemeinschaft sowie bei der Planung vor.

Allerdings sieht der Entwurf bedauerlicherweise keine Erhöhung der Fördersummen vor und behält die aktuelle Förderbandbreite bei; der Landkreistag begrüßt hingegen die Möglichkeiten einer flexibleren Planung und Raumgestaltung insbesondere im Blick auf die Anforderungen an eine pädagogisch angepasste und inklusive Unterrichtsgestaltung.

Den seit 2018 mehrfach vom Landkreistag angemahnten zeitlichen Verzögerungen im Antragsverfahren insbesondere zur Vorbereitung der baufachlichen Prüfung soll mit einer Unterstützung für die Schulträger im Vorfeld der Antragstellung begegnet werden. Ob die von allen Beteiligten erhoffte Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hiermit erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Kritisiert wird die Regelung, wonach eine Nachbewilligung auch im Ausnahmefall ausgeschlossen ist, da somit unvorhersehbare oder unverschuldete Mehrkosten nicht berücksichtigt werden. In Einzelfällen wird befürchtet, dass eine Finanzierungslücke durch eine Kommune nicht geschlossen und daher ein Schulbau nicht wie notwendig realisiert werden kann.

Des Weiteren wird ein verbindlicher Zeitraum für die Anpassung der Baukosten-Richtwerte gefordert. Ein Nachsteuerungsbedarf wird auch bei der besonderen Berücksichtigung des pädagogischen Konzepts gesehen, da Veränderungen oder Anpassungen z. B. aufgrund eines Wechsels der Schulleitung eine entsprechende Veränderung der Planungsarbeiten oder im Bestand nach sich ziehen könnte.

Inwieweit die inklusive Beschulung neben der personellen Ausstattung (pädagog. Fachkräfte, Integrationshilfen und gesundheitliches Fachpersonal) durch die Schulträger und weitere Hilfeträger wie erwartet realisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Ob die von den kommunalen Spitzenverbänden unter Federführung des Landkreistages vorgetragenen Punkte, die hier nicht alle aufgeführt sind, Berücksichtigung finden, bleibt abzuwarten. Das Land plant jedenfalls ein Inkrafttreten der neuen Schulbaurichtlinien zum 01.01.2024.

Kulturentwicklungsplanung Rheinland-Pfalz

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat in ihrem Koalitionsvertrag die Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung verankert, um hierdurch gute und verlässliche Rahmenbedingungen für Kulturschaffende in Rheinland-Pfalz zu schaffen und zu sichern. Die Kulturentwicklungsplanung Rheinland-Pfalz wird als ein Prozess verstanden, der die Kultur im Land nachhaltig stärken und fördern und die Basis für spätere kulturpolitische Maßnahmen bilden soll; in einem Beteiligungsprozess sollen Herausforderungen und Potenziale herausgearbeitet werden, die für eine nachhaltige Entwicklung signifikant sind und eine strategische Ausrichtung der Kulturpolitik ermöglichen. Bereits Mitte letzten Jahres wurde in einer Auftaktveranstaltung zur Kulturentwicklungsplanung Rheinland-Pfalz über die Zielsetzung dieses Beteiligungsprozesses informiert und ein Ausblick über dessen Gestaltung gegeben. Teilgenommen haben neben dem Landkreistag weitere Vertretungen der kommunalen Ebene, politisch Verantwortliche, Akteurinnen und Akteure aus Kunst und Kultur sowie Beschäftigte im Kulturbereich. Im Zeitraum April bis Juni 2023 fanden fünf Themenforen zu verschiedenen Themen wie z. B. "Kultur in Zeiten des Wandels", "Kulturräume und Infrastruktur" und "Engagement für die Kultur", an dem auch der Landkreistag teilgenommen hat, statt.

Die Themenforen wurden durch verschiedene Arbeitskreise vorbereitet, wobei die Landkreise zu dem Thema "Archive, Bibliotheken und Literatur" sehr gut vertreten waren und ihre Expertise eingebracht haben. In den themenzentrierten Workshops (Themenforen) stand neben der Vernetzung der verschiedensten Bereiche die spartenübergreifende Diskussion von Querschnittsthemen im Mittelpunkt, deren Ergebnisse in einen Abschlussbericht einfließen. Der Landkreistag hat in parallel zu diesem Entwicklungsprozess laufenden Gesprächen wiederholt die Bedeutung der Kultur (Bildende Kunst, Musik und Literatur) für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - gerade wegen der herausfordernden Zeit, in der sie aufwachsen -, aber auch für Erwachsene hingewiesen. Es wird immer deutlicher, dass die Kulturarbeit für die Stärkung des Zusammenhalts auf örtlicher Ebene unerlässlich ist. Insbesondere im ländlichen Raum stehen die kulturpolitisch Verantwortlichen und Kulturschaffenden nicht nur wegen der knappen finanziellen und personellen – auch ehrenamtlichen - Ressourcen, sondern auch wegen der Wiederbelebung des Interesses für kulturelle Veranstaltungen vor großen Herausforderungen. Wir werden daher weiterhin in der Landespolitik eine Neudefinition der Kultur als Pflichtaufgabe mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung einfordern, um das breite Angebot im Sinne der Landesstrategie der Kulturentwicklungsplanung umsetzen zu können.



Förderung der musischen Bildung

Die Notwendigkeit der Förderung der musischen Bildung zeigt sich aktuell als wichtiger denn je. Wurde in der Zeit vor der Corona-Pandemie der Fokus auf die finanzielle und personelle Situation der Musikschulen, aber auch des übrigen Angebotes wie z. B. den Wettbewerb "Jugend musiziert" oder die Jugendorchester gelegt, hat uns die Corona-Pandemie sowie auch die Folgezeit vor Augen geführt, was die Musik für Erwachsene, aber ganz besonders für Kinder und Jugendliche, leistet. Allerdings ist die Pandemie nicht alleine für die zum Teil dramatische Situation der kommunalen Musikschulen verantwortlich. Die völlig unzureichende Förderung durch das Land bringt viele Musikschulen des Landes in Existenznöte. Daneben müssen auch der demografische Wandel, die Verdichtung des Lebensalltags und die zunehmende Individualisierung in den Blick genommen werden.

Die Musikschulen haben schnell und flexibel auf neue Situationen reagiert, ganz besonders durch die Nutzung der Digitalisierung des Angebots. Hierfür müssen jedoch auch die Rahmenbedingungen von anderer Seite geschaffen werden. Eine digitale Ausstattung macht nur bei einer leistungsfähigen Internetanbindung aller Bildungseinrichtungen wie Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, der Räume der kommunalen Musikschulen, aber auch selbstverständlich des privaten Bereichs. Sinn.

In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 13.07.2023 berichtete der Vorsitzende des Landesverbandes der Musikschulen in Rheinland-Pfalz, Christoph Utz, über die Aktivitäten im Berichtsjahr. Auf besonderes Interesse ist der Vortrag über die neue Musikschulgesetzgebung in Luxemburg gestoßen, die eine komplette Gebührenfreiheit für Musikschulen geregelt hat. Diskutiert wurden auch die Möglichkeiten, wie sich die Musikschulen in die Angebote der Ganztagsschulen und in die Umsetzung des ab dem 01.08.2026 bestehenden Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einbringen können. Gerade den letzten Punkt hat der Landkreistag bereits frühzeitig beim federführenden Ministerium für Bildung vorgemerkt und ist auf eine grundsätzliche Bereitschaft des Landes zur Einbindung in die Gespräche über die Realisierung gestoßen.

Die am 17.03.2023 landesweit gestartete Imagekampagne des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz für die Amateurmusik wurde ebenfalls vom Landkreistag unterstützt, um mit der breit angelegten Werbekampagne die Bedeutung der Amateurmusik stärker ins Bewusstsein zu rufen und das Interesse für das Musizieren zu wecken. Auf Plakaten in analoger und digitaler Form wurde auf die Kampagne hingewiesen, verbunden mit dem Angebot an alle Amateurmusikvereinigungen, über ihr Angebot und Veranstaltungen auf einer speziellen Website zu informieren.

Ein großer Erfolg war die Zentralfeier "60 Jahre Landesmusikverband Rheinland-Pfalz" im Juli 2023, auf der die ganze Bandbreite musikalischer Darbietungen gezeigt wurde und erste Erfolge durch die Aktivitäten nach der Pandemie sichtbar wurden.

Die im Positionspapier des Landesverbandes der Musikschulen vom Februar 2023 enthaltenen Forderungen zur Einbeziehung in die Kulturentwicklungsplanung des Landes sowie zur Anerkennung der Musikschularbeit nicht nur im Bereich der Kultur, sondern ganz besonders der Bildung für alle Altersklassen sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch eine gesicherte Drittelfinanzierung durch Land, Kommune und Gebührenzahlende werden schon seit Längerem vom Landkreistag unterstützt und gegenüber dem Land eingefordert. In einem Schreiben an Staatssekretär Prof. Dr. Hardeck wies der Landkreistag im März 2023 noch einmal auf die Schlüsselrolle des Landes bei der Finanzierung der Musikschulen hin. Wünschenswert wäre hier eine

Drittelfinanzierung, wobei jeweils ein Drittel durch die Kommunen, durch das Land sowie über Gebühren erbracht wird. Derzeit trägt das Land oft nur weniger als 10 % zur Finanzierung der Personalkosten bei. Eine bessere Finanzausstattung der Kommunen ist daher dringend notwendig, die Förderung durch das Land ist deutlich anzuheben.

Auch die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen den Tageseinrichtung für Kinder und Schulen einerseits und Schulen und Musikschulen andererseits werden vom Landkreistag im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert.

Hoffnung weckt das Ergebnis eines Gesprächs mit Kulturstaatssekretär Hardeck, der die Wichtigkeit der Musikschulen betonte und weitere Gesprächsbereitschaft signalisiert hat. Der Landkreistag wird sich weiterhin durch die Mitarbeit in den Gremien für eine tragfähige Arbeit der Musikschulen und der im Amateurbereich angesiedelten Vereinigungen einsetzen.

Volkshochschulen

Der Landkreistag arbeitet seit Jahren in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. mit und unterstützt den Landesverband in der Vertretung der Interessen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung, z. B. in der Ausdehnung der Angebote nicht nur nach dem Weiterbildungsgesetz für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche. So konnte durch die auf Initiative des Landkreistages begonnene Kooperation des Ministeriums für Bildung mit dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. im Sommer 2022 zu LiF-Lernen in den Ferien eine Professionalisierung des während der Corona-Pandemie begonnenen Unterstützungsangebots des Landes erreicht werden. Die Angebote dienen als Bindeglied zwischen den Schuljahren und werden aufgrund enger Absprachen zwischen den Volkshochschulen und den Schulen so angepasst, dass den Kindern und Jugendlichen ein bedarfsorientiertes Wiederholen von Lerninhalten insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik ermöglicht und Familien entlastet. Durch die Sprachförderangebote während der Ferienzeit ist eine weitere enge Verbindung zwischen Schule und Volkshochschulen entstanden. Auch die aktuellen Herausforderungen wie der Ukraine-Krieg, die Folgen der Katastrophe im Ahrtal sowie der zunehmende Zuzug von Flüchtlingen fordert die Volkshochschulen in der Organisation von flexiblen und bedarfsorientierten Angeboten. Dabei zeigen sie sich als verlässliche Bildungspartner. Auch hier setzt sich der Landkreistag für eine Anerkennung der Volkshochschulen als unabdingbarer Bestandteil der Bildung ein, damit die finanzielle Unterstützung nicht mehr als freiwillige Leistung der Kreise von der Kommunalaufsicht gerügt bzw. bei den wieder zunehmend unausgeglichenen Haushalten gestrichen wird. Die Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses haben in ihrer Sitzung am 13.07.2023 in der die Geschäftsstelle des Landesverbandes die Arbeit vorgestellt und für eine Unterstützung der Volkshochschulen geworben und die Notwendigkeit sowie die besondere Bedeutung der Volkshochschulen betont.

DIGITALISIERUNG



Digitalisierung oder Bits und Bytes und 0100 1011 010011001

Bürgerinnen und Bürger erwarten mehr Tempo bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Denn dies bringt Vereinfachungen im Alltag, vermeidet Wege und führt auf diese Weise zu Zeitgewinnen. Ein Szenario bei der Anschaffung eines neuen Autos könnte in der Regel wie folgt aussehen:

Klara Musterfrau beschließt eines Tages, dass sie wieder ein eigenes Auto nutzen möchte. Sie geht an ihren PC und öffnet die Seite eines regionale Autoverkäuferportals. Nachdem sie dort ein passendes Fahrzeug gefunden hat, klickt sie bei der Frage nach der Art der Bezahlung auf den Button "Finanzierung". Im nächsten Schritt muss sie ihre Bankverbindung angeben und zulassen, dass weitere erforderliche Daten bei ihrer Bank abgefragt werden dürfen. Damit ist eine M2M-Kommunikation in Gang gesetzt worden, an dessen Ende eine Entscheidung über die Finanzierung mit genauen Konditionen herauskommen wird. Klara Musterfrau kennt ihre Finanzen und war sich sicher, dass die Finanzierung genehmigt wird. Sie loggt sich daher bereits auf dem zentralen Portal des KBA ein. Sie wählt dort ihr Wunschkennzeichen und ihre Kfz-Versicherung aus, als Zieladresse der Angaben wählt sie noch das Portal des Autoverkäufers aus, der Rest wird automatisch abgewickelt. Nach einer Wartezeit von drei Stunden erhält sie die Mitteilung, dass ihr neues Auto nachmittags ab 16:00h abholbereit ist.

Wenn man diese kurze Geschichte liest, fällt als erstes auf, dass in der Erzählung eine Kreisverwaltung als Zulassungsbehörde nicht mehr vorkommt. Ein vergleichbares Szenario ließe sich natürlich für viele staatlichen Leistungen vorstellen, ganz sicher für 575 oder 225 oder Fokusleistungen. Damit sind wir thematisch bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) gelandet. Auf die kommunale Dimension dieser Herausforderung "Digitalisierung" kommt der Bericht noch zurück.

1. OZG

"Wenn komplizierte Koordinierungs- und Abstimmungsstrukturen auf facettenreiche Herausforderungen treffen, entsteht eine Komplexität, die die handelnden Akteure überfordert, die Entscheidungen erschwert und Entwicklungen verlangsamt." So der Nationale Normenkontrollrat im Jahresbericht 2022 zum Thema OZG. Eigentlich hätten nach Vorstellung des Gesetzgebers bis Ende 2022 575 Leistungen als digitale Angebote an Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Wirtschaft umgesetzt sein sollen. Über Booster, Efa und Focus-Leistungen wurde versucht, die Umsetzung zu beschleunigen und Leistungsversprechen zurückzunehmen. Bis heute ist Entscheidendes noch nicht passiert. Doch wo liegen neben der beschriebenen Komplexität die Gründe hierfür? Ein wesentlicher Konzeptionsfehler bei der OZG-Umsetzung liegt darin, dass komplexe, analoge Prozesse 1:1 ins Digitale übertragen werden. Dabei wäre es angezeigt gewesen, vor der Übertragung zunächst die Aufgabe zu überprüfen, indem die zu erfüllende Aufgabe zu vereinfachen ist.

Eine andere Ursache ist, dass ursprünglich die das Gesetz ganz überwiegend vollziehenden Kommunen bis auf eine Bemerkung in der Gesetzesbegründung einfach nicht mitgedacht wurden. Das vermutliche Motiv dürfte im Konnexitätsprinzip verankert sein. Damit war die Umsetzung des OZG nur bis zum Desktop gedacht. Dieser Konstruktionsfehler wurde mit der Überlegung OZG 2.0 aufgegeben und auch die Prozesse im "Backoffice" wurden mit bedacht.

Gerne sei an dieser Stelle auch auf die kommunalen Aktivitäten und die Organisation zur Umsetzung des OZG verwiesen. Auch wir haben uns mit einem kommunalen OZG-Büro, einem Anwenderbeirat und Kommunen in Pilotfunktion eine eher komplexe Struktur geschaffen. Daran krankt die Umsetzung aber nicht. In einer so unterschiedlich aufgestellten Landschaft wie der kommunalen Ebene in Rheinland-Pfalz ist bei so einem komplexen Thema ein agileres Vorgehen zwar wünschenswert; aber wer kehrt am Ende die Scherben zusammen. Deshalb ist Unterstützung zu organisieren und vor dem Roll-Out sicherzustellen, dass möglichst wenig Probleme bei der Implementation der Prozesse entstehen. Passt der OZG-Prozess zur jeweiligen Struktur, klappt es im Zusammenspiel mit der Fachanwendung usw. Als hinderlich hat sich erwiesen, dass die eigentlich vom Land zugesagte Finanzierung des kommunalen Büros ein ständiges, lähmendes Ärgernis darstellt.

Eine letzte rheinland-pfälzische Besonderheit: Wir wechseln gerne im laufenden Prozess die Pferde, sprich Software. Beispielsweise die Software zur Zahlbarmachung der Gebühren oder jüngst die Ankündigung, dass "Nutzerkonto" auf die noch nicht fertige Bundeslösung umzustellen, ohne Migration von unserem aktuellen Bürgerkonto.

Positiv soll an dieser Stelle aber auch berichtet werden, dass die im letzten Geschäftsbericht angesprochene Kooperationsvereinbarung des Landes zu den Herausforderungen der Umsetzung des OZG und E-Government inzwischen unterschrieben wurde. Die konkreten Einzelmaßnahmen bleiben aber gesonderten Vereinbarungen vorbehalten. Die jeweiligen Anforderungen sind einfach zu unterschiedlich.

Der Geschäftsbericht 2022 berichtet ausführlich über die Antwort des Landkreistages auf die Herausforderungen der Digitalisierung. Cyber-Crime und Fachkräftemangel dürfen dabei als zentrale Herausforderungen angesprochen werden.

2. Digitalisierungsstrategie - konkret?

"Die Worte les` ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.": Mit dem leicht abgewandelten Zitat aus Goethes Faust könnte man geneigt sein, den Bericht zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landkreise zu beginnen. Wir haben uns mit der konkreten Arbeit an der Strategie anfangs doch schwergetan. Trotz des fachlichen Inputs der Projektbüros wurde die konkrete Arbeit nicht so zielgerichtet organisiert. Die Arbeit in konkreten Projekten ist auch für den LKT Neuland gewesen. Doch es läuft.

- Ein Beirat zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie ist gebildet und wird im Herbst erstmals tagen. Die Universitäten von Speyer und Kaiserslautern, die ZIRP, die Hochschule in Mayen, der DLT und der CEO des Landes haben ihre Mitwirkung zugesagt.
- Das Handlungsfeld 5 "Personal Sourcing und Modern Workplace" soll im September zu einem ersten Forderungspapier verdichtet und in die konkrete Umsetzung geführt werden.
- Einen eigenen Beitrag wert wären die Aktivitäten und Vorkommnisse beim Thema Informationssicherheit. Die konkrete Vorgehensweise in der gebildeten Arbeitsgruppe hatte sehr schnell zu der Erkenntnis geführt, dass wir zu langsam sind. Der Hackerangriff auf eine Kreisverwaltung wirkte dann noch als zusätzlicher Katalysator. Die Allgemeine Landräte-konferenz hatte daher beschlossen, dass in einem gemeinsamen Prozess aller Kreise mit der Moderation des Projektbüros ein Grundschutz-Check nach BSI bis Ende 2023 durchgeführt werden soll. Am Ende dieses Prozesses soll die Dokumentation des Grundschutzes "fertiggestellt", ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) implementiert und die Probleme, die es dann abzuarbeiten gilt, erkannt sein.
 - Bei dem zum Thema gehörenden Business-Continuity-Managementsystem (BCM) ist noch die Priorisierung der Prozesse zu klären.
- Einen wesentlichen Schritt weiter gekommen ist die Arbeit bei den Themen der interkommunalen Zusammenarbeit und der gemeinsam nutzbaren Infrastruktur. Für die IKZ konnten Verfahren abgesprochen werden, die geeignet sind, die Wege zu mehr Gemeinsamkeit und zur Umsetzung der "Ein-Produkt-Strategie", zur Standardisierung zu ebnen. Ein ganz eigenes Gewicht hat noch die Frage, wie sich die Landkreise der Strukturfrage stellen. Gehört dem eigenen "Rechenzentrum" wirklich noch die Zukunft? Fragen der Sicherheit und des damit zu stemmenden Aufwands sowie der Fachkräftemangel deuten in eine andere Richtung. Der LKT ist daher sehr konkret in Verhandlungen mit einem Cloud-Anbieter, um alternative Lösungen für seine Mitglieder zu entwickeln.

Auch bei jetzt nicht konkret angesprochenen Handlungsfeldern bewegt sich etwas. Insgesamt kann von deutlichen Schritten nach vorne berichtet werden. Ein Statusbericht zur Digitalisierungsstrategie der rheinland-pfälzischen Landkreise hat den Charakter eines Berichtes "aus dem Tagebuch einer Schnecke" hinter sich gelassen.

Kommen wir zurück auf die kleine Geschichte am Anfang des Berichtes. Damit sollte Bewusstsein dafür geweckt werden, dass IT immer zentrale Lösungen ermöglicht und diese unter dem Gesichtspunkt der "Skaleneffekte" per se einen Wirtschaftlichkeits-Bonus in Anspruch nehmen könnten. Zumindest für die in Rheinland-Pfalz in Frage kommenden Größenordnungen sind "Skaleneffekte" nur über interkommunale Zusammenarbeit in nennenswerten Umfang denkbar. Ob die Geschichte auch den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI = 0100 1011 0100 1001) erfordert, mag dahinstehen. KI wird die Verwaltungen in noch stärkerem Maße herausfordern als die Digitalisierung. Und wir brauchen eine neue Begründung für die Existenz unserer kleinteiligen Strukturen. Wir müssen an der Präsenz demokratischer Strukturen und Einrichtungen in der Fläche und der Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit "ihrem" Kreis arbeiten, damit auch 2050 ein Bundespräident sagen könnte: Wenn es die Kreise nicht gäbe, man müsste man sie erfinden (Bundespräsident Johannes Rau 2001 in Berlin).

KLIMASCHUTZ UND KLIMAFOLGENANPASSUNG

Zentral für den Ausbau der Erneuerbaren Energien waren im Berichtszeitraum wieder Windenenergie und Photovoltaik.

Windenergie

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz unterstützt einen stärkeren und beschleunigten Ausbau der Windenergie. Deshalb teilen wir die Einschätzung eines dringenden Handlungsbedarfs mit der Zielsetzung, die Abhängigkeit von Energieimporten zu vermindern sowie einen Beitrag zum Schutz des Klimas zu leisten.

Einordnung

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz, das als Artikelgesetz u. a. das neu geschaffene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und punktuelle Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) enthalten hat, führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Windenergie:

So wurden mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz den Ländern verbindliche Flächenziele vorgegeben, die - über den neu gefassten § 249 BauGB - in die Systematik des Bauplanungsrechts integriert worden sind. Folge ist, dass der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Ergebnis nur noch dann Ausschlusswirkung zukommt, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig. Die Gesetzesbegründung spricht insofern von einer Umstellung auf eine Positivplanung. Mit dem LWindGG kommt das Land vornehmlich der Verpflichtung aus dem Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land ("Wind-an-Land-Gesetz") nach.

Grundsätzliche Bewertung

Eine Dezentralisierung der Energieversorgung und damit auch einen beschleunigten Ausbau der Windenergie begrüßt der Landkreistag ausdrücklich. Mit einer Erzeugung der Energie direkt am Ort des Verbrauchs können kilometerlange Infrastrukturtrassen zu nächstgelegenen Einspeisepunkten vermieden werden.

Aus kommunaler Sicht ist es wesentlich, dass den Kommunen bzw. Planungsgemeinschaften eine größtmögliche Steuerungsfähigkeit erhalten bleibt. Die damit verbundene größere Akzeptanz sowie schnellere Genehmigungsverfahren sind die Voraussetzung dafür, dass nicht Großinvestoren ohne kommunale Steuerungs- oder Ausgleichsmöglichkeit der Weg geebnet wird und es so zu einem nicht wünschenswerten Export regionaler Wertschöpfung kommt.

Schließlich ist auch aufgrund hoch ausgelasteter Netze eine größtmögliche kommunale Steuerungsmöglichkeit wünschenswert. Denn durch einen ungesteuerten Ausbau würden sämtliche Bemühungen vor Ort, den Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Netzumbau zu synchronisieren, zurückgeworfen. Die notwendige Synchronisierung des Hochlaufs von EE-Anlagen mit dem Netzausbau ist nicht zuletzt volkswirtschaftlich von enormer Bedeutung. Im Jahr 2022 musste ein zweistelliger Milliardenbetrag, der durch Netzentgelte und Steuergeld finanziert wird, für das Netzengpassmanagement aufgebracht werden.

Um das Ziel eines beschleunigten Windkraftausbaus zu erreichen, legt das Landeswindenergiegebietegesetz in seinem § 1 Satz 3 zunächst fest, dass das 1,4 %-Zwischenziel entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe bis Ende 2027 und der endgültige Flächenbeitrag von 2,2 % - insoweit vorgezogen - bis Ende 2030 auszuweisen ist.

Angesichts der Dynamik an Neuregelungen in diesem Bereich ist eine Überregulierung und zunehmende Normkomplexität zu beobachten. Deshalb ist es aus Sicht des DLT und des LKT RLP wichtig, dass zunächst einmal Ruhe in den Gesetzgebungsprozess kommen muss. Die vielfältigen neuen Regelungen müssen jetzt erst einmal wirken können. Perspektivisch ist aber die Frage der Netzentgeltregulierung und der Speicherung stärker in den Fokus zu nehmen.

Photovoltaik

Zukünftig soll es für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen deutlich einfacher und unbürokratischer werden, Photovoltaik (PV) auf dem Dach oder in der Fläche zu installieren.

Deutschland will als eine der ersten Industrienationen bis 2045 klimaneutral wirtschaften. Der Stromsektor muss dafür bereits bis 2035 weitgehend ohne Treibhausgas-Emissionen auskommen. Um diese Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden.

Unser Strombedarf wird in Zukunft immer mehr steigen, denn wir brauchen Strom aus Erneuerbaren Energien unter anderem fürs Heizen und für unsere Elektrofahrzeuge. Einen wichtigen Anteil trägt dazu die Solarenergie bei. Ziel des Gesetzespakets und des "Solarpakets I" ist es, PV auf Dächern und Freiflächen schneller auszubauen sowie das Gesamtsystem der Energieversorgung zu optimieren.

Die Zielsetzung des Solarpakts des Bundeswirtschaftsministeriums werden vom Landkreistag und vom DLT grundsätzlich unterstützt. Jedoch sind bei der Flächen-PV Nutzungskonflikte und Flächenkonkurrenzen im Außenbereich zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine stärkere Fokussierung auf versiegelte Flächen wie insbesondere Dachflächen notwendig. Als Beispiel für mögliche weitere nutzbare Flächen ist etwa an die Nutzung von stillgelegten Deponieflächen zu denken.

Die geplante Beschleunigung des PV-Ausbaus soll durch wesentliche Erleichterungen im EEG erreicht werden - etwa für Parkplätze mit Solardächern oder Balkon-PV. Unter anderem sollen Betreiberinnen und Betreiber eines Solarmoduls auf dem eigenen Balkon dieses nicht beim zuständigen Netzbetreiber anmelden müssen.

Gasmangellage

Erdgas hat essentielle Bedeutung für alle Lebensbereiche und damit auch für die öffentliche Verwaltung. Die Industrie und Bevölkerung sind auf Sicherheit bei der Versorgung mit Gas zwingend angewiesen. Ein Erdgasmangel hat folglich drastische Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges und des damit verbundenen Importstopps von russischem Gas befinden sich das Land und die KSV im regelmäßigen Austausch über die Versorgungslage mit Gas sowie über die Preisentwicklung.

Besonders im Blick war dabei stets ein möglicher Engpass bei der Versorgung mit Blick auf die kritische Infrastruktur sowie auf eine gegebenenfalls erforderliche Notfallversorgung. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Abläufe im Falle einer Gasmangellage oder eines Stromausfalls erörtert. Dabei ging es auch um die Frage, wie wichtige Informationen vom Land an die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen weitergeleitet werden können.

Kommunale Wärmeplanung

Mit dem Wärmeplanungsgesetz sollen Kommunen aller Größen verpflichtet werden, kommunale Wärmepläne zu erarbeiten.

Das Wärmeplanungsgesetz enthält Mindestziele für den Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme. Es legt den Rahmen für die schrittweise Dekarbonisierung und den Ausbau der Fernwärme fest. Nach dem aktuellen Entwurf sollen Wärmepläne in Gemeindegebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen, was zur Disposition der Länder steht. Wo festgestellt wird, dass keine grüne Fernwärme geschaffen werden soll, nimmt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) Immobilieneigentümer in die Pflicht.

Eine zentrale Aufgabe der Wärmeplanung besteht darin, größere Klarheit darüber herbeizuführen, wie in den jeweiligen Gebieten der Kommune eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 möglichst kostengünstig erfolgen kann.

Um eine flächendeckenden klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen, ist es aus Sicht der Landkreise richtig, dass die kommunale Wärmeplanung zur Grundlage gemacht werde und die Vorgaben für Heizungen des Gebäudeenergiegesetzes an die kommunale Wärmeplanung geknüpft werden sollen.

Kommunaler Klimapakt/Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI)

Das Land hat gemeinsam mit den Kommunen eine Klimainitiative in die Wege geleitet. Diese besteht aus zwei Bestandteilen, dem kommunalen Klimapakt (KKP) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI).

Um den Ausstoß an Treibhausgasen auf ein neutrales Niveau abzusenken, bedarf es erheblicher Anstrengungen. Daher müssen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen ergriffen und umgesetzt werden. Dies geschieht insbesondere auf kommunaler Ebene. Die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen, die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung haben sich bekanntlich darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalen Klimapakt (KKP) einzurichten. Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart.

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt war ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich.

Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.

Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.

Ab 2023 hat der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfaltet. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase nach den sich dann ergebenden Erfordernissen zu führen.

Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

250 Mio. € investiert das Land für das Kommunale Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI), um Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen anzustoßen und finanziell abzusichern. Unter Federführung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) wurde bereits im September 2022 der Kommunale Klimapakt (KKP) beschlossen.

Damit werden Kommunen, die sich den Klimaschutzzielen des Landes anschließen, dauerhaft unterstützt und bei der Projektumsetzung begleitet. Das KIPKI besteht aus zwei Teilen.

Dabei sind in dem vom Klimaschutzministerium verantworteten Programmteil 180 Mio. € für eine einwohnerbezogene Pauschalförderung an alle Landkreise, Städte und Verbandsgemeinden vorgesehen. Ortsgemeinden profitieren über die Verbandsgemeinden. Ein kommunaler finanzieller Eigenanteil ist nicht notwendig.

Das Wirtschaftsministerium wird Kommunen und privaten Unternehmen 60 Mio. € im Rahmen eines Wettbewerbs für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen. Die restlichen Mittel beinhalten Administrierungskosten sowie Beratungskosten, da den Kommunen im Zuge der Antragserstellung und Projektbegleitung Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzt wird das Investitionsprogramm vom Kommunalen Klimapakt (KKP), der eine maßgeschneiderte Beratung für teilnehmende Kommunen enthält.

Die kommunale Klimaoffensive soll einen Impuls auf dem Weg zur Klimaneutralität in Rheinland-Pfalz leisten. Beim Klimaschutz spielt der Faktor Zeit eine ganz entscheidende Rolle. Von dem kommunalen Investitionsprogramm KIPKI und dem KKP mit seinen Beratungsleistungen für Kommunen soll ein Schwung beim Klimaschutz und damit eine schnelle Umsetzung der zahlreichen guten Ideen, die es in den Kommunen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung bereits gibt.

Das Gesetz wurde im Mai im Landtag beschlossen. Fördergelder können seit dem 01.07.2023 bis 31.01.2024 beantragt werden.

Hitzeschutz

Die große Sorge vor dem Klimawandel erfordert wirksame Gegenmaßnahmen. Deshalb ist aktiver und vorsorgender Hitzeschutz notwendig.

Andere Länder wie Frankreich und Spanien sind beim Hitzeschutz schon weiter als Deutschland. Dies erklärt sich mit den dort aufgrund der geographischen Lage schon länger vorherrschenden höheren Temperaturen. Hitzeschutz erfordert Aktivitäten im ganzen Land, weil der Klimawandel zu einer Zunahme an Hitzetagen in Deutschland geführt hat und führt.

Um dem entgegenzuwirken, ist es wichtig, nicht nur CO2-Minderung zu betreiben, sondern auch Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Anstrengungen im Bereich der Klimawandelanpassung müssen dringend intensiviert werden. Auch beim Landesprogramm KIPKI liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Treibhausgase und weniger bei der Klimawandelanpassung. Dabei ließe sich im Bereich Hitzeschutz sofort eine Verbesserung erzielen.

Bislang wurde CO2-Vermeidung und Klimawandelanpassung oft gegeneinander ausgespielt. Die THG-Vermeidung hatte absolute Priorität.

Wir brauchen Notfallpläne und wir müssen vulnerable Gruppen in besonderer Weise schützen. Dazu gehören etwa kühlere Räume für ältere Menschen in Pflegeheimen.

Dabei können Krankenkassen Städte, Landkreise und Gemeinden zu gesundheitlich relevanten Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung u. a. durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Mitwirkung an der Entwicklung oder Weiterentwicklung von kommunalen Konzepten hinsichtlich gesundheitsrelevanter Themen
- Mitwirkung in kommunalen Gremien zum Klima- und Hitzeschutz
- Information der Menschen in der Kommune zum Schutz der Gesundheit im Kontext klimatischer Veränderungen
- Fortbildung von Fachkräften in Einrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Einrichtungen der Freizeitgestaltung wie z. B. Stadtteil- oder Gemeindezentren, Pflegeeinrichtungen) sowie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zum Schutz vor Gesundheitsrisiken infolge klimatischer Veränderungen"

Hitzeschutzpläne sind schon aus gesundheitlicher Sicht unbestreitbar sinnvoll. Sie müssen aber auch und gerade aus kommunaler Sicht in einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden.

Resiliente Wasserversorgung

Im August hat das Land gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden einen "Pakt zur resilienten Wasserversorgung" unterzeichnet.

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und Teil der kritischen Infrastruktur. Das primäre Ziel der öffentlichen Wasserversorgung ist die gesicherte Versorgung der Bevölkerung und anderer Nutzerinnen und Nutzer mit Trinkwasser von einwandfreier Beschaffenheit, in ausreichender Menge und unter ausreichendem Druck. Außergewöhnliche Ereignisse wie Naturkatastrophen unterschiedlichster Art, zum Beispiel Hochwasser, Erdbeben und extreme Trockenperioden, können die Kritische Infrastruktur Wasserversorgung in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen.

Das Land Rheinland-Pfalz, die wasserwirtschaftlichen Fachverbände wie auch die kommunalen Spitzenverbände stimmen darin überein, dass die Träger der Wasserversorgung bestmöglich für die sich daraus ergebenden Anforderungen sensibilisiert und unterstützt werden sollen.

Insbesondere sollen die jeweils notwendigen Schritte zur Erarbeitung einer Planung zur Ersatzund Notwasserversorgung ausgehend von einer Standortbestimmung bis hin zur Ableitung eines Maßnahmenplans bei möglichst allen Trägern der Wasserversorgung erarbeitet werden. Mit dem gemeinsamen Pakt für eine Resiliente Wasserversorgung tragen alle Partner im Wege einer Selbstverpflichtung zum Erreichen dieser Zielsetzung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz bei.

Im September wurde der Beteiligungsprozess zum "Zukunftsplan Wasser" eingeleitet. Hitze- und Trockenperioden haben dazu geführt, dass der Grundwasserspiegel in rheinland-pfälzischen Regionen deutlich gesunken ist. Perspektivisch sind vermehrt Nutzungskonflikte zu erwarten. Dies betrifft zum einen das Verhältnis unterschiedlicher Nutzer, der Industrie, der Getränkewirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hier stellt sich die Frage eines angemessenen Ausgleichs oder auch der prioritären Nutzung. Auch Konflikte zwischen wasserreichen und wasserarmen Gegenden sind vorprogrammiert, wenn nicht langfristig im Voraus eine nachhaltige und ressourcenschonende Wassernutzung geplant wird.

Vor diesem Hintergrund enthält der Zukunftsplan Wasser folgende übergeordneten zentralen Ziele:

- Der Schutz des Trinkwassers als Lebensmittel Nummer 1 und die Sicherung der Trinkwasserversorgung,
- die Entwicklung von Strategien zum Management von Nutzungskonflikten insbesondere aufgrund von Wasserknappheit,
- die Stabilisierung und der Schutz des naturnahen Landschaftswasserhaushalts,
- die Vorsorge vor Extremereignissen für Mensch und Umwelt,
- die Schaffung klimaresilienter Gewässer und die Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer und im Grundwasser soweit wie möglich,
- der Schutz der Kritischen Infrastruktur,
- die Stärkung des Bewusstseins für den Schutz der Ressource Wasser,
- die Gestaltung einer energieeffizienten und leistungsfähigen Wasserwirtschaft.

"Der Vorsorgegedanke steht dabei im Mittelpunkt. Auch wenn noch viele Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen des Klimawandels bestehen, bildet eine langfristige Zukunftsbetrachtung der Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bis 2100 eine wesentliche Grundlage des Plans. Denn heute getroffene Entscheidungen, insbesondere wasserwirtschaftliche Infrastrukturentscheidungen, werden die Zukunft der Wasserwirtschaft langfristig prägen", führt der Zukunftsplan aus.

Ein ressourcenschonender Umgang mit Grundwasser wird angesichts der klimatischen Veränderungen immer wichtiger. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei auch die Landkreise.

Wir müssen uns auf Extremwetterlagen einstellen. Die letzten Sommer haben die Gegensätze gezeigt: Diese waren geprägt von längeren Dürreperioden. Auf der anderen Seite gab es Starkregenereignisse und Hochwasser. Deshalb dürfen wir den Hochwasserschutz nicht vernachlässigen. Zum Schutz vor Dürre brauchen wir mehr miteinander vernetzte Wasserspeicher. Und wir müssen darauf achten, dass nicht zu viel Grundwasser entnommen wird. Nur so lässt sich ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels stoppen.

LÄNDLICHER RAUM

Modellprojekt "Strukturlotse"

Nachdem das Modellprojekt "Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen" – kurz Modellprojekt "Strukturlotse" - aufgrund der verspäteten Personaleinstellung erst im Januar 2022 richtig angelaufen ist, diente das erste Projektjahr vor allem zur Einarbeitung und Vernetzung. Ziel des Modellprojekts ist der Ausbau der Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung zwischen den vier Kreisen Bad Kreuznach, Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel. Dazu haben die vier Strukturlotsen/innen jeweils eine eigene thematische Spezialisierung (Innenentwicklung, Tourismus, Wirtschaft und Gesundheit), innerhalb dessen sie Förder- und Projektberatungen übernehmen sowie ihre Schwerpunkte für die Region mit Leben erfüllen. Flankiert wird die Zusammenarbeit durch ein gemeinsames Wissensmanagement. Das Modellprojekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) gefördert. Mit dem BULEplus unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Projekte, die Vorbildcharakter haben und Impulse für ländliche Regionen in ganz Deutschland geben.

Gemeinsames Wissensmanagement

Bisher wird mit dem Helpdesk (KabLink-Plattform) der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Strukturlotsen/-innen organisiert. Die Plattform ist wichtig, um das Modellprojekt zu organisieren sowie Beratungen und Informationen zu Förderungen festzuhalten. Allerdings ist es mit einem erhöhten Pflegeaufwand verbunden und neue Förderaufrufe und Beratungen lassen sich nur aufwendig miteinander verknüpfen. Als Alternative auch für die Verstetigung nehmen die vier Kreise, vertreten durch die Strukturlotsen/-innen, seit Juli am Transfervorhaben der Förderscouting-Plattform teil, welches über das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gefördert wird. Die Förderscouting-Plattform ermöglicht einerseits die Erfassung von Projektideen für die Kommunen und die Abwicklung des eigenen Projektmanagements. Andererseits werden über die Plattform auch neue Förderaufrufe und Regelförderungen eingestellt, sodass die Verknüpfung von Ideen mit möglichen Förderungen erleichtert wird. Die Förderscouting-Plattform ist auch deshalb interessant, weil sich darüber die Projekt- und Förderberatungen, die bisher über den Helpdesk festgehalten werden, darstellen lassen.

Förder- und Projektberatungen:

Stand Ende Juni dieses Jahres wurden durch die vier Strukturlotsen/-innen seit Beginn des Projektes 213 Förder- und Projektberatungen durchgeführt. Zusätzlich gehen sie proaktiv auf Ortsgemeinden in den vier Kreisen zu, um den Beratungsbedarf und die Projektideen in den Orten zu erfassen. Von 86 proaktiv angesprochenen Ortsgemeinden haben bisher 32 eine Vor-Ort-Beratung in Anspruch genommen. Diese Zahlen verdeutlichen den Beratungsbedarf seitens der Gemeinden und Städte in den Kreisen sowie die Notwendigkeit einer solchen Beratung. Ein Baustein des Modellprojektes ist auch die Übergabe der Beratungen zwischen den Strukturlotsen/-innen je nach Spezialisierung.

Spezialisierung als proaktives Handlungsfeld

Die Spezialisierungen der Strukturlotsen/-innen bedeuten auch, dass sie ihr jeweiliges Thema für den eigenen Kreis sowie für die Alte Welt als Grenzraum der vier Kreise erarbeiten. Erste Projekte konnten bereits angeschoben und Veranstaltungen durchgeführt werden. Im verbleibenden Projektjahr soll die regionale Struktur innerhalb der einzelnen Themen stärker im Fokus stehen. Dabei kann ggf. wie auch bei freiwilligen Aufgaben der Kreise eine Arbeitsteilung und -erleichterung erfolgen.

Verstetigung und Übertragbarkeit

Das vierte Treffen der Lenkungsgruppe hat am 12.07.2023 in Mainz stattgefunden, zu der die Landräte und Landrätin der vier Kreise gehören sowie die KGSt und der Landkreistag Rheinland-Pfalz.

Da bei diesem Treffen über die Verstetigung der vier Strukturlotsen/-innen gesprochen wurde, hat auch die Arbeitsebene in Personen der Projektkoordinatoren und der Strukturlotsen/-innen an dem Treffen teilgenommen.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit der vier Kreise mit einer fachlichen Spezialisierung weiterlaufen zu lassen, genauso wie die Förder- und Projektberatung. Inwiefern weitere Aufgaben an die Strukturlotsen/-innen nach Projektende übertragen werden, hängt von der individuellen Situation in den Kreisverwaltungen sowie von der Einschätzung der ADD ab.



Abbildung 1: Treffen der Lenkungsgruppe am 12.07.2023 in Mainz

Im letzten Projektjahr geht es nun verstärkt in die Diskussion, wie verschiedene Ansätze aus dem Modellprojekt auf andere Landkreise oder interkommunale Zusammenschlüsse übertragen werden können. Dabei liegt die Herausforderung darin, dass andere Kreise kein eigenes Personal dafür zur Verfügung haben. Eine befristete Förderung solcher Stellen bei anderen Kreisen soll nach Möglichkeit vermieden werden, damit dauerhafte Strukturen geschaffen werden. Zudem soll eine räumlich differenzierte Betrachtung für die einzelnen Projektbausteine erfolgen. Dabei geht es um folgende Fragen:

Welche Ansätze sind auf Ebene der Kreise oder im regionalen interkommunalen Schulterschluss sinnvoll?

Wo macht eine landesweite Etablierung womöglich eher Sinn?

Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Im vergangenen Jahr sind hinsichtlich der medizinischen Versorgung, die maßgeblich vom sich verschärfenden Fachkräftemangel geprägt ist, wieder einige Entwicklungen angestoßen worden. Nachfolgend nimmt dieser Geschäftsbericht sowohl Bezug auf strukturelle Reformen auf Bundesund Landesebene als auch auf wegweisende Projekte der Landkreise.

Krankenhausreform

Nach wie vor ist es eine der großen Herausforderungen für die ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz und im restlichen Bundesgebiet, die ärztliche Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. In diesem Zuge ist die seit letztem Jahr in der Diskussion befindliche Krankenhausreform, die nach derzeitiger Einschätzung einen großen Einfluss auf die medizinische Versorgung im ländlichen Raum haben wird. Die Befürchtung ist, dass die Attraktivität der Krankenhäuser im ländlichen Raum mit der Einteilung als Level 1-Krankenhäuser deutlich sinken wird und sich die Verfügbarkeit von medizinischem Personal noch stärker auf die Ballungszentren konzentriert. Zudem lässt die derzeitig angedachte Ausgestaltung auch die notfallmedizinische und rettungsdienstliche Funktion der Krankenhäuser im ländlichen Raum außer Acht. Besonders in ländlichen Räumen werden viele Notfalleinsätze von den Krankenhausärzten und -ärztinnen getragen. Eine mit der Reform verbundene Schließung nicht tragfähiger Standorte verursacht demnach auch eine deutliche Verschärfung der Situation der Notfall- und Rettungsdienste in ländlichen Regionen. Zudem hat der Landkreistag in seiner Stellungnahme im Mai 2023 nochmals verdeutlicht, dass die aktuelle Finanzierungsengpässe weiterhin bestehen und viele Kliniken in ländlichen Regionen vor der Insolvenz stehen bzw. sich in der Insolvenz befinden. Ohne eine entsprechende Sofortmaßnahme bzw. die Auszahlung der bisher zugesagten Hilfen droht eine unkontrollierte Schließung vieler Standorte, was eine strukturierte und flächendeckende medizinische Versorgungslandschaft konterkariert. Zudem hat der DLT darauf hingewiesen, dass die zugeordneten Leistungsspektren für die unterschiedlichen Level die Mindestanforderungen definieren sollten, sodass je nach Region auch auf eigene Besonderheiten mit Zusatzleistungen reagiert werden kann. Danach wäre auch die Attraktivität von Einrichtungen in ländlichen Regionen gewährleistet. Alternativ droht eine Konzentration der Spezialversorgung auf die Ballungszentren bei gleichzeitiger Reduzierung der medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten.

Der Landkreistag RLP spricht sich weiter dafür aus, die beabsichtigten Reformen der Krankenhausstrukturen und des Rettungsdienstes mit Augenmaß zu betreiben. So gab es verschiedenste Initiativen rheinland-pfälzischer Kommunen und Landkreise, die Änderungsbedarfe bei der geplanten Reform anmeldeten. Auch wenn eine Reform der Krankenhauslandschaft in Deutschland geboten ist, so ist zunächst bei der Überversorgung in Ballungsräumen anzusetzen. Für den notwendigen Anpassungsprozess vor allem in ländlichen Räumen braucht es geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen, die vor allem auf die Erreichbarkeit für die Bevölkerung achten. Daran fehlt es derzeit. Darüber hinaus darf es nicht zu einer Zentralisierung der Kompetenzen im Rettungsdienst kommen. Der Bund muss bei der Finanzierung der Krankenhäuser dringend handeln: Die hohe Inflation und die Personalkostensteigerungen werden nicht im Geringsten gedeckt. Die Schließung

von Standorten darf von der Bundes- und Landespolitik nicht hingenommen werden. Mit Blick auf die Versorgungsstrukturen sind die ländlichen Räume mit Gesundheitsdienstleistungen ohnehin schlechter aufgestellt als in den Großstädten. Daher sollten Reformansätze sehr behutsam sein und es müssen die Bedürfnisse der dort lebenden Menschen berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung, die die kleinteiligen Strukturen des Rettungsdienstes kritisiert und implizit für einen Teil der Probleme verantwortlich gemacht hat. Dass die Kosten des Rettungsdienstes in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind,

liegt am geänderten Verhalten der Menschen, der Alterung und an der gesunkenen Gesundheitskompetenz der Bevölkerung. Die Strukturen des Rettungsdienstes haben damit nichts zu tun.



Medicampus beim Bundeswehrkrankenhaus in Koblenz

Konkrete Einflussmöglichkeiten der Landkreise auf den Mangel an Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Landesregierung auf den großen Handlungsdruck hinzuweisen und entsprechende Verbesserungsbemühungen zu unterstützen. Ein Ansatz ist ein Konzept zur Weiterentwicklung von Forschung und Lehre am Bundeswehrzentralkrankenhauses in Koblenz. Hierzu hatte Landrat Dr. Enders Verantwortliche der Bundeswehr im April eingeladen, um auch den Landräten aus den nördlichen Landkreisen in Rheinland-Pfalz das Konzept vorzustellen. Es sieht vor, das Bundeswehrkrankenhaus um einen Medizincampus der Universität Mainz zu erweitern. Dadurch könnten die Ausbildungskapazitäten landesweit erhöht sowie der Norden von Rheinland-Pfalz auch von den Bleibeeffekten der Studierenden profitieren. Geht es nach den Initiatoren, könnten bereits zum Sommersemester 2024 dort bis zu 48 klinische Plätze für Medizinstudierende der Universitätsmedizin Mainz zur Verfügung stehen. Mittelfristig könnten in Koblenz jährlich rund 100 bis zu 120 Medizinstudentinnen und -studenten die klinische Phase des Studiums, also vom fünften bis zum zehnten Semester, absolvieren, das notwendige Personal und die Infrastruktur wären verfügbar. Aktuell gibt es an der Universität Mainz pro Jahr etwa 450

Medizinstudienplätze, allerdings nur für den vorklinischen Teil bis zum vierten Semester. Für den anschließenden klinischen Teil gibt es in Mainz nur rund 280 Plätze, weitere maximal 40 sind in Trier entstanden, allerdings können dort nur Studierende des neunten und zehnten Semesters die klinische Phase absolvieren. Der Medizincampus Koblenz könnte also eine Lücke schließen und verhindern, dass Studierende ihr Glück anderswo in der Republik suchen müssen. Zweifelsohne wäre die Weiterentwicklung ein Gewinn für Rheinland-Pfalz im Allgemeinen und ein Mehrwert für den Norden des Bundeslandes im Speziellen. Bemühungen der einzelnen Regionen oder Kreise, Ärztinnen und Ärzte in die Region zu holen, werden erschwert, wenn es an Studienplätzen mangelt. Das Treffen in diesem Jahr hat das Themen nochmals auf die Agenda gesetzt und verdeutlicht die Forderung der Landkreise an die Landesregierung, hier tätig zu werden.

Interkommunales Kooperationsprojekt "Sicherstellung der ärztlichen Versorgung"

Auf regionaler Ebene liegen die Einflussmöglichkeiten im Bereich der Vernetzung der regionalen medizinischen Akteurinnen und Akteure, die eine Koordinierung und Vernetzung benötigen. Die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel, Bitburg-Prüm und Cochem-Zell haben dies vor drei Jahren erkannt und sich in einem Kooperationsprojekt zusammengeschlossen. Kernelemente des Kooperationsprojektes sind die Gewinnung von Nachwuchskräften, die eine Famulatur, ihr praktisches Jahr oder ihre Weiterbildung in der Region absolvieren möchten. Darüber hinaus ist auch der Aufbau eines Netzwerks aus Nachwuchskräften und Ärztinnen und Ärzten ein wichtiger Baustein sowie der Aufbau kooperativer und alternativer Versorgungsmodelle. Nachdem das Konzept erst die verschiedenen Kreistage durchlaufen musste, ist im zweiten Halbjahr 2022 das Projekt richtig gestartet. Im ersten Quartal wurden eine große Befragung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Psychotherapeuten und -therapeutinnen durchgeführt. Sie verdeutlicht den Handlungsdruck und war der erste Schritt auch zu einem Netzwerkaufbau in der Region. Darauf aufbauend soll ein Runder Tisch entstehen, der Nachwuchskräfte und das Fachpersonal aus der Region zusammenbringen. Darüber hinaus ist in diesem Jahr das erste Mal die landkreisübergreifende Famulatur angelaufen. Eines der nächsten Themen wird die gemeinsame Anwerbung von ausländischen Fachkräften sein. Das interkommunale Projekt der vier Landkreise zeigt, dass in diesem Bereich eine Kooperation einen deutlichen Mehrwert bietet.



Ärzte für die Westpfalz

Einen anderen Ansatz hat die Westpfalz gewählt. Die Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Donnersbergkreis, Südwestpfalz, Bad Kreuznach und die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Zukunftsregion Westpfalz (ZRW) und das Westpfalz-Klinikum haben sich für das Kooperationsprojekt "Ärzte für die Westpfalz" zusammengeschlossen. Mittels eines eigens dafür gegründeten Vereins wollen sie jungen Menschen, die nicht die Numerus-Clausus-Anforderungen eines Medizinstudiums erfüllen, ein Studium ermöglichen. Dafür haben Sie eine Kooperation mit der Universität Pecs in Ungarn getroffen, welche eine Zulassung auch ermöglicht, wenn die externen hohen Zulassungshürden nicht erfüllt sind. Nach dem Studium verpflichten sich die Nachwuchskräfte für mindestens drei Jahre an einem Krankenhaus in der Westpfalz zu arbeiten. Dafür erhalten sie über die gesamte Studiendauer ein Stipendium (Voll- oder Teilstipendium), was die Semestergebühren abdeckt. Beworben haben sich ca. 70 Personen – 25 davon aus der Region. Im Wintersemester 2023/2024 starten die ersten 10 jungen Erwachsenen (vier Voll- und sechs Teilstipendien) ihr Medizinstudium nun in Ungarn. Letztendlich wird mit zunehmender Verschlechterung der Situation der Handlungsdruck in diesem Bereich immer evidenter. Es ist daher folgerichtig, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene strukturelle Verbesserungen erfolgen müssen. Diese müssen jedoch von Maßnahmen der Landkreise und Regionen flankiert werden, damit regional Netzwerke entstehen, die Sichtbarkeit erhöht und die Vorteile der ländlichen Regionen aufgezeigt werden.

Pilotprojekt Telenotarzt

Im Juli 2023 ist das Pilotprojekt "Telenotarzt" am Standort der BG Klinik in Ludwigshafen gestartet. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Deutschen Zentrum für Notfallmedizin und Informationstechnologie (DENIT) wird am Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering (IESE) dieser neue Ansatz zunächst in den DRK-Rettungswachen Haßloch, Mutterstadt und Schifferstadt erprobt. Der Telenotarzt bzw. die Telenotärztin sollen die Sanitäterinnen und Sanitäter vor Ort unterstützen, wenn jede Sekunde zählt – bspw. mit der Entscheidung, welche Medikamente im Ernstfall zu verabreichen sind. Dazu werden die Vitaldaten an die Notfallzentrale übermittelt sowie per Handy eine Bildunterstützung übertragen. Die Telenotärztin oder der Telenotarzt treffen dann basierend auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung. Notarztstandorte sollen dadurch nicht ersetzt werden, denn notärztliche Fähigkeiten und Kompetenzen werden immer auch in Präsenz vor Ort gebraucht. Aber Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigten, dass Notarztstandorte entlastet werden können und die Notärztin oder der Notarzt dann dort sein können, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Aufgrund der Übertragung via Mobilfunknetz ist mindestens ein LTE-Empfang notwendig, damit die Bildübertragung gesichert ist. Dies ist bekanntermaßen noch nicht flächendeckend in Rheinland-Pfalz gegeben - besonders in ländlichen Regionen. Unabhängig davon ist dieser Ansatz zukunftsweisend und kann in der notfallmedizinischen Versorgung beim Fachkräftemangel etwas Abhilfe schaffen.

Pflegestudiumstärkungsgesetz

Bis Ende 2023 läuft noch die "Ausbildungsoffensive Pflege" unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Im zweiten Bericht, der "Ausbildungsoffensive Pflege" vom November 2022, wurde dargelegt, dass die Ausbildungseintritte seit 2021 erneut gestiegen sind. Die Pflegeausbildung bleibt weiterhin der größte Ausbildungsberuf in Deutschland. Dennoch herrscht im Pflegebereich seit Jahren ein Fachkräftemangel, der ländliche Räume vor besondere Herausforderungen stellt. Die hochschulische Pflegeausbildung ist mit dem Ziel entwickelt worden, auch mehr junge Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung für die Pflegeberufe zu gewinnen. Bisher als reines Hochschulstudium und ohne Vergütung der Studierenden konzipiert ist die akademische Pflegeausbildung jedoch weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Dies legt auch der zweite Bericht der "Ausbildungsoffensive Pflege" nahe. Auch vor diesem Hintergrund laufen derzeit die Beratungen für ein "Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung". Ein erster Gesetzesentwurf sieht als wesentliche Änderungen vor, die hochschulische Pflegeausbildung als duales Studium umzugestalten und die Finanzierung des praktischen Teils in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung zu integrieren. Wesentliche Verbesserung wird für die Studierenden vor allem die Vergütung während des gesamten Studiums sein. Somit wird ein Pflegestudium für junge Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung attraktiver, auch im Vergleich zu anderen Studiengängen ohne Vergütung. Mit einem entsprechenden Referentenentwurf hat sich das Bundeskabinett im Mai 2023 das erste Mal beschäftigt, der Bundesrat dann im Juli 2023.

Für die ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz werden die Änderungen also erst mittel- und langfristig zu Verbesserungen der Fachkräftesituation in der Pflege führen. Ein Erfolg ist auch davon abhängig, wo die Studiengänge angeboten werden – in Rheinland-Pfalz wird der Bachelorstudiengang Pflege bisher nur in Koblenz angeboten. Gerade duale Studiengänge mit einer hohen Praxisverknüpfung eignen sich besonders für kleinere Hochschulen in ländlichen Räumen. Sie ermöglichen jungen Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung Karrieremöglichkeiten in der Pflege, ohne dafür ihre Heimat verlassen zu müssen. Ziel sollte daher sein, neue Pflegestudiengänge an verschiedenen Standorten auch in ländlichen Gebieten zu ermöglichen und somit die Fachkräftesituation auch in der Fläche zu verbessern.

Mit dem Gesetzesentwurf werden zudem die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte vereinheitlicht und vereinfacht. Dabei sollen bundesrechtlich einheitliche Anforderungen geschaffen sowie mittels einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs die Anerkennung ermöglicht werden. Mit der Möglichkeit auf Verzicht einer umfassenden Gleichwertigkeitsprüfung soll der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt in der Pflege deutlich erleichtert werden. Passend hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im letzten Jahr das Konzept "INGA-Pflege" entwickelt, mit dem angeworbene Pflegefachkräfte mit Drittstaaten-Abschlüssen durch eine betriebliche Qualifizierungsmaßnahme zügig die Berufsanerkennung in Deutschland erhalten können. Die Maßnahme, die als berufsbegleitender Anpassungslehrgang konzipiert ist und auch Sprachtraining enthält, ist nach Einschätzung des BMG besonders geeignet für Einrichtungen im ländlichen Raum.

Interkommunale Zusammenarbeit Eifel-Mosel-Hunsrück

Das vom Land geförderte interkommunale Kooperationsprojekt zwischen den Landkreisen Bern-kastel-Wittlich, Cochem-Zell und Vulkaneifel hat im vergangenen Jahr weitere Fortschritte in den Bereichen Digitalisierung der Verwaltung, gemeinsame Nutzung von Softwarelösungen sowie von personellen Ressourcen erzielt. Nun schließt sich dieses Jahr auch der Landkreis Bitburg-Prüm dem bis Ende 2024 laufenden Modellprojekt an.

Seit Jahresanfang läuft die gemeinsame KFZ-Zulassung. Konkret bedeutet dies, dass Bürgerinnen und Bürger der drei Landkreise bei allen Zulassungsstellen und Außenstellen der drei Landkreise ihre KFZ-Angelegenheiten regeln können. Dafür wurde ein gemeinsames Terminvergabeportal eingerichtet, was die Terminbuchung für die Bürgerinnen und Bürger vereinheitlicht und transparent gestaltet.

Seit April ist auch die gemeinsame Bußgeldstelle etabliert, welche beim Landkreis Bernkastel-Wittlich angesiedelt ist und die Abwicklung der Bußgelder für alle drei Landkreise übernimmt. Durch die wissenschaftliche Begleitung des IKZ-Projekts, welche von der Universität Kassel unter Federführung von Prof. Dr. Ivo Bischoff durchgeführt wird, sollen die Skaleneffekte dieses Bausteins betrachtet werden - also inwiefern sich hier auch weitere Landkreise integrieren lassen.

Zudem laufen die Arbeiten an einer gemeinsamen Haushalts- und Kassensoftware. Besonderheit hier: Der Landkreis Bernkastel-Wittlich hat die interkommunale Zusammenarbeit auch auf den kreisangehörigen Raum ausgeweitet, indem dieser über ein Inhouse-Verfahren den Auftrag für eine solche Software vergibt und der Landkreis sich daran beteiligt. Dadurch soll die Software auch zwischen diesen Ebenen vereinheitlicht werden, was es beispielsweise den Städten und Gemeinden ermöglicht, Buchungen im Kreishaushalt vorzunehmen. Die beiden anderen Kreise dürfen sich aus vergaberechtlichen Gründen nicht anschließen, jedoch ist eine Kooperation mit dem Landkreis Bernkastel-Wittlich angedacht.

Seit Beginn des Jahres findet ein gemeinsamer Probebetrieb des 115-Servicecenters aller drei Landkreise statt. In dieser Zeit wurden Auskünfte für die Bereiche der Führerscheinstelle sowie der Zulassungsstelle zentral vom Servicecenter in Cochem für alle drei Landkreise übernommen. Die Anrufzahlen sowie die Fallabschlussquoten wurden von allen drei Kreisen als positiv bewertet. Während die Nutzung der 115 bei den Mitarbeitenden in diesem Bereich als einfach angesehen wird, konnte auch von den betroffenen Fachabteilungen der drei Landkreise insgesamt ein positives Feedback gezogen werden, da hierdurch ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht wurde.

Das Modellprojekt verdeutlicht, welches Potenzial in der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Digitalisierung, Softwarenutzung und Personal steckt. Es zeigt exemplarisch auf, wie die Vorteile einer Zusammenarbeit genutzt werden können, um die einzelnen Landkreise zu entlasten, ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen und dabei einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger zu bieten. Dieses Modell ist richtungsweisend, weil sich erfolgreiche Formen der Zusammenarbeit auch auf andere Kreise übertragen lassen.

Landesinitiative "Rheinland-Pfalz - Land in Bewegung"



Am 13.12.2022 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen und des organisierten Sports zum "Bewegungsgipfel 2022" mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um Bewegung und Sport für alle Menschen in Deutschland möglich und einfach erreichbar zu machen. So wurde u. a. ein "Entwicklungsplan Sport" beschlossen, der in einer nationalen, auf Dauer angelegten Kampagne zur Förderung des Sports für alle Menschen münden soll, sowie ein Runder Tisch "Bewegung und Gesundheit", der sich mit der Förderung eines aktiven Lebensstils befassen wird. Die Zielsetzung des Treffens spiegelt die bereits 2019 beschlossene Landesinitiative "Rheinland-Pfalz - Land in Bewegung" wider, die im Juli 2021 verlängert wurde und die u. a. ein Förderprogramm für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierung von Sportund kleineren Bewegungsanliegen im Freien aufgelegt hat. Das Ministerium des Innern und für Sport ist für die Umsetzung der Initiative zuständig. In Zusammenarbeit mit der dort angesiedelten Projektleitung wurden Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren als Verantwortliche für die Koordination und Steuerung der Bewegungsmanagerinnen und -manager als wesentliche Säule zur Umsetzung in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingestellt. Des Weiteren wurde übergeordnet eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Landessportbundes benannt, die die Zielstellung der Bewegungsinitiative eines niedrigschwelligen und kostengünstigen bzw. kostenfreien Bewegungs- und Sportangebots in den rheinland-pfälzischen Gemeinden und Städten begleitet. In Vorbereitung des ersten rheinland-pfälzischen Bewegungsgipfels "Land in der Bewegung" am 05.09.2023 wurde der Landkreistag eng in die Erarbeitung der Gipfelerklärung eingebunden und konnte so die Interessen der Landkreise u. a. in den Bereichen Verkehr und Infrastruktur, Tourismus, Kindertagesstätten, Schulen, ältere Menschen und Menschen mit besonderem Bedarf (z. B. körperliche Beeinträchtigungen oder Integration) einbringen.

FINANZEN

Partnerschaft zur Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 25.01.2023 einstimmig das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) beschlossen. Zu dem Gesetz im Einzelnen:

Teil 1 - Grundlagen

Das Land will ein Gesamtvolumen in Höhe von 3 Mrd. € zur Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellen.

Teil 2 - Umfang der Entschuldung

Maßgeblich für die Entschuldung ist der kommunale Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2020 einschließlich der Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich, also z. B. gegenüber Abfallwirtschaftsbetrieben, insbesondere aber der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse. Hiervon wird allerdings das an diesem Tag vorhandene Finanzvermögen (liquide Mittel, Einlagen) in Abzug gebracht wird, In Abzug gebracht werden ferner bis zum 31.12.2021 eingetretene Verbesserungen der Finanzlage. Diese sind nach in einem etwaigen Rückgang des Liquiditätskreditbestandes oder in einem Aufwuchs des Finanzvermögens zu sehen. Schließlich werden Kreditaufnahmen von Verbandsgemeinden in Abzug gebracht, die der Refinanzierung der Liquiditätskredite der Ortsgemeinden bei der Einheitskasse dienen. Der kommunale Kassenkreditbestand zum 31.12.2020 gemindert um die vorgenannten Abzüge ergibt sodann die Bemessungsgrundlage, die im Zuge des Entschuldungsprogramms berücksichtigt wird. Ausnahmsweise können die dafür herangezogenen statistischen Daten geändert werden, wenn u. a. der Unterschiedsbetrag erheblich ist. Dies soll bei Verbesserungen, so die spätere Durchführungsverordnung, der Finanzlage um 10 Mio. € oder um ein Viertel gegenüber der ursprünglichen Bemessungsgrundlage der Fall sein.

Entschuldet wird nur, wer einen bestimmten Sockelbetrag überschreitet. Für den Sockelbetrag wird die Bemessungsgrundlage in €/EW umgerechnet, wobei für die Einwohnerzahl der Stand zum 31.12.2020 maßgeblich ist. Der Sockelbetrag beträgt bei den kreisfreien Städten 500 €/EW, verbandsfreien Gemeinden 333 €/EW sowie bei den Landkreisen, Verbands- und Ortsgemeinden je 167,00 €/EW.

Grundsätzlich übernimmt das Land sodann die Hälfte des Liquiditätskreditbestandes, der nach Abzug des Sockelbetrages verbleibt.

Ausnahme: Erreicht bzw. überschreitet, wieder umgerechnet in €/EW, der Liquiditätskreditbestand einen Spitzenbetrag, wird der komplette Liquiditätskreditbestand bis auf eine bestimmte Restschuld vom Land übernommen.

Höhe des Spitzenbetrages:

kreisfreie Städte: 2.500 €/EW

verbandsfreie Gemeinden: 1.667 €/EW

• Landkreise, Verbands- und Ortsgemeinden: 833 €/EW

Die verbleibende Restschuld beträgt in diesen Fällen bei den:

kreisfreien Städten: 1.500 €/EW

verbandsfreien Gemeinden: 1.000 €/EW

• Landkreisen, Verbands- und Ortsgemeinden: 500 €/EW

Die so ermittelten Entschuldungsvolumen werden jeweils auf volle Tausend € aufgerundet. Sofern das addierte Entschuldungsvolumen aller Kommunen das Gesamtvolumen von 3 Mrd. € überschreitet, werden die Beträge der an PEK-RP teilnehmenden Kommunen anteilig gekürzt. Wird das Gesamtvolumen verfehlt (voraussichtlich der Fall), werden die jeweiligen Entschuldungsvolumina der Kommunen anteilig erhöht. Dazu wird jeder Kommune ein bestimmter Betrag zugeordnet (zunächst verbleibende Restschuld minus dem auf € umgerechneten Sockelbetrag). Der Anteil der Kommune ergibt sodann aus dem Anteil ihres auf diesem Weg ermittelten Betrages an dem entsprechend aufaddierten Gesamtbetrag aller an PEK-RP teilnehmenden Kommunen.

Teil 3 - Durchführung der Entschuldung

Die Auswahl der Kreditverträge, die übernommen werden, liegt im Ermessen des Landes und erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Zwar kann die Kommune bis zur Hälfte des Entschuldungsvolumens Vorschläge mitteilen, ein Anspruch auf die Übernahme bestimmter Kreditverträge besteht jedoch nicht. Die Entschuldung erfolgt durch Schuldübernahme des Landes nach § 415 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Kommune holt die Zustimmung des Gläubigers ein und trägt grundsätzlich die hierfür anfallenden Gebühren. Allerdings kann das Land in begründeten Ausnahmefällen einen Zuschuss zu den Gebühren gewähren. Stimmt der Gläubiger dem Schuldnerwechsel nicht zu, kommt eine Tilgungshilfe des Landes in Betracht, oder eine Schuldübernahme im Rahmen einer Prolongation zum Kreditlaufzeitende.

Eine Teilnahme am bisherigen Kommunalen Entschuldungsprogramm (KEF-RP) und an PEK-RP schließt sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die bisherige Teilnahme am Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz. Die Teilnahme am Aktionsprogramm "Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz" endet in dem Zeitpunkt, ab dem das Land die Zinsleistungen für die übernommenen Kredite zu erbringen hat. **Umgang mit den bei der Kommune verbleibenden Krediten** Die Kommune soll die bei ihr verbleibenden Kredite bis 31.12.2053 tilgen. Diese Verpflichtung greift im Übrigen auch für diejenigen Kommunen, die nicht an PEK-RP teilnehmen.

Teil 4 - Verfahrensvorschriften

Bewilligungsstelle ist das fachlich zuständige Ministerium (Finanzministerium), das aber Befugnisse insbesondere auf die Investitions- und Strukturbank (ISB) übertragen kann. Die Teilnahme an PEK-RP ist freiwillig. Der Antrag auf Teilnahme ist bis 30.09.2023 zu stellen. Dabei hat die Kommune u. a. zu erklären, aus welchem Grund sie die von PEK-RP ggf. übernommenen Liquiditätskredite nicht selbst zurückführen kann und welche Gläubiger dem angestrebten Gläubigerwechsel verbindlich zugestimmt haben. Der Beitritt zu PEK-RP setzt schließlich sowohl einen Vertragsabschluss mit der Bewilligungsstelle, also mit der ISB, voraus als auch einen auf diesem Vertragsabschluss basierenden Bescheid der ISB.

Folgeänderungen der Gemeindeordnung/Gemeindehaushaltsverordnung

Künftig ist die Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in der Haushaltssatzung unterliegt nunmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Liquiditätskredite müssen zudem künftig drei Jahre nach Ablauf in dem Haushaltsjahr, in dem sie aufgenommen wurden, getilgt sein. Sofern eine Tilgung des jährlichen Mindest-Rückführungsbetrages der bei der Kommune verbliebenen Kredite (ein Dreißigstel des Liquiditätskreditbestandes) nicht möglich ist, ist der entsprechende Betrag in eine neu geschaffene Tilgungsrücklage einzuzahlen.

Die Kreise wurden fortlaufend über die jeweils aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit PEK-RP unterrichtet.

Kommunaler Finanzausgleich im Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 21.12.2022 den Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen. Der Doppelhaushalt beinhaltet auch die diesbezüglichen Vorschläge der Landesregierung zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA). Diesen sind insbesondere die nachfolgenden Entwicklungen zu entnehmen:

- 1. Die Landesleistungen KFA steigen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 357,5 Mio. € an, sinken dagegen in 2024 gegenüber 2023 wieder um 132,3 Mio. € ab. Die Quote der den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem maßgeblichen Steuerverbund (§ 5 LFAG) beträgt damit nach 21,5 v. H. in 2022 nunmehr 22,3 v. H. in 2023 sowie 23,2 v. H. in 2024.
- 2. Die Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs setzt sich aufgrund der KFA-Reform 2023 aus vier Bausteinen zusammen: Die den Kommunen garantierte Mindestfinanzausstattung, Finanzausgleichsumlage, Symmetrieansatz sowie Abrechnungen. Hierzu fällt in 2023 einmalig ein Betrag aus der Überführung des bisherigen Finanzausgleichsystems in das neue Recht. Die Anteile der verschiedenen Bausteine an den Landesleistungen aus dem KFA betragen:

	2023	2024
	in v. H.	in v. H.
Mindestfinanzausstattung	78,5	84,0
Finanzausgleichsumlage	8,4	3,5
Symmetrieansatz	7,3	12,5
Abrechnungen/Übergangsrege-	5,8	0.0
lung	3,6	0,0

- 3. Finanziert wird der Aufwuchs in 2023 gegenüber dem Vorjahr zu etwa 70 % mit einer um 252 Mio. € höheren Finanzausgleichsumlage, also kommunalen Mitteln. Unter Berücksichtigung der Abrechnungen aus Vorjahren beträgt die Höhe der "originären" Landesmittel, die zusätzlich in den KFA gegeben werden, damit "nur" rd. 82 Mio. € (Aufwuchs um 2,3 %). In 2024 werden jedoch gegenüber dem Basisjahr 2022 mehr "originäre" Landesmittel, nämlich 165,2 Mio. € in den KFA gegeben (Aufwuchs um 4,7 %). Damit wird der haushalterisch geplante Rückgang der Finanzausgleichsumlage um 192 Mio. € zu einem größeren Teil aufgefangen. Nicht möglich ist dies für das in 2024 ausbleibende Abrechnungsguthaben.
- 4. Die Allgemeinen Finanzzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs steigen im Jahr 2023 um 277,8 Mio. € oder 11,5 % auf insgesamt 2.702,3 Mio. € auf. Demgegenüber sinken sie wieder in 2024 um 122,5 Mio. € oder 4,5 % ab. Der Anteil der Allgemeinen Finanzzuweisungen an der Finanzausgleichsmasse steigt in 2023 von 69,55 % in 2022 auf 70,31 % auf. In 2024 beträgt der Anteil 69,52 %.
 - Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wachsen in 2023 um 123,8 Mio. € oder 6,5 % an. Der im Verhältnis zu den übrigen Allgemeinen Finanzzuweisungen proportional niedrigere Aufwuchs ist darauf zurück zurückzuführen, dass aus den bisherigen Schlüsselzuweisungen B 2 die für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte gedachten Mittel herausgelöst und als neue Allgemeine Finanzzuweisung etabliert wurden. Allerdings sind die bisherigen Allgemeinen Straßenzuweisungen entfallen. In 2024 sinken die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber 2023 wieder um 113,8 Mio. € oder um 5,2 % ab.
 - Trotz des Aufwuchses (jeweils gegenüber 2022) bei den Allgemeinen Finanzzuweisungen bleiben die Zuweisungen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung und der Beförderung zu Kindertagesstätten gegenüber dem Ausgangswert 2022 unverändert. Der Deckungsgrad bezüglich der Kosten der Schülerbeförderung dürfte damit weiter absinken.
- 5. Die Zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind im Jahr 2023 um 79,7 Mio. € (+ 7,5 %) angewachsen. Zuwächse sind insbesondere einmal mehr im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (Landesanteil) (+ 30,0 Mio. € auf 558 Mio. €) festzustellen. Im Haushaltsjahr 2024 sinken die Zweckgebundenen Finanzzuweisungen gegenüber dem Vorjahr um 9,7 Mio. € ab. Die Höhe des Landesanteils im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten bleibt unverändert.

KFA-Reform 2023 abgeschlossen

Am 24.11.2022 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) und damit einen neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) beschlossen. Der seit 01.01.2023 neue KFA stellt sich wie folgt dar:

A. Höhe des Finanzausgleichs (Vertikaler Finanzausgleich)

Die Höhe des Finanzausgleichs setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

Mindestfinanzausstattung

Der kommunale Mindestbedarf, der getrennt für fünf Gebietskörperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, Landkreise, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden) ermittelt wurde, beträgt in 2023 rd. 8,572 Mrd. € sowie in 2024 rd. 8,872 Mrd. €. Von dieser Summe werden allerdings allgemeine Deckungsmittel (Steuereinnahmen, Konzessionsabgaben) in Höhe von 5,555 Mrd. € (2023) bzw. 5,754 Mrd. € (2024) in Abzug gebracht. Die kommunale Mindestfinanzausstattung beträgt somit 3,017 Mrd. € in 2023 sowie 3,118 Mrd. € in 2024.

Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage wurde ebenfalls neu gefasst. Ihr Volumen beträgt in 2023 statt bisher 70 Mio. € nunmehr 322 Mio. €, insbesondere wohl auch Folge der bekanntlich hohen Gewerbesteuerzahlungen in den Städten Idar-Oberstein und Mainz. Für das Folgejahr wird von einem Volumen von 130 Mio. € ausgegangen. Neu ist, dass künftig auch Landkreise und Verbandsgemeinden Umlageschuldner sein können.

Symmetrieansatz

Symmetrie meint eine aufgabengerechte Verteilung der dem Land und den Kommunen insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bei Störung der Symmetrie zu Lasten der Kommunen soll der KFA daher entsprechend aufgestockt werden. Ob eine solche Störung vorliegt, ermittelt in zukünftigen Jahren ein Gutachten. Für das Jahr 2023 wird zunächst einmalig ein Symmetrieansatz in Höhe von 280 Mio. €, in 2024 in Höhe von 463 Mio. € "bewilligt".

Abrechnungen/Übergangsregelungen

Einschließlich dem Jahr 2021 stehen den Kommunen noch nicht ausgezahlte Abrechnungsguthaben in Höhe von 642 Mio. € zu. Diesem Betrag gegengerechnet wird allerdings die aktuell noch negative Finanzreserve (Verstetigungsdarlehen) in Höhe von 418 Mio. €. Es verbleibt ein Betrag von 224 Mio. €, mit dem ebenfalls der KFA 2023 aufgestockt wird. Künftig sind durch die Umstellung auf den Bedarfsansatz Abrechnungsguthaben in vergleichbarer Höhe nicht mehr zu erwarten.

Zwischenfazit

Der in Verbindung mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 geregelte Kommunale Finanzausgleich umfasst demnach in 2023 ein Volumen von 3,843 Mrd. € sowie in 2024 ein Volumen von 3,711 Mrd. €. Damit wächst der KFA gegenüber 2022 um 357 Mio. € bzw. 225 Mio. € auf; d. h. aber auch, dass das KFA-Volumen in 2024 gegenüber 2023 um rd. 132 Mio. € absinkt - der erste Rückgang an Finanzausgleichsleistungen des Landes seit dem Jahr 2004.

Es ist unsicher, ob in den Jahren 2025 ff. das Volumen des KFA 2023/2024 dauerhaft erreicht bzw. fortgeschrieben werden kann. Garantiert ist insoweit nur die Mindestfinanzausstattung zzgl. der Finanzausgleichsumlage.

B. Verteilung der KFA-Mittel (horizontaler Finanzausgleich)

Es bleibt bei einer Aufteilung der Finanzausgleichsmittel in allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen (Zweckzuweisungen).

Zweckgebundene Finanzzuweisungen

Der Katalog an zweckgebundenen Finanzzuweisungen (Zweckzuweisungen) hat keine Änderungen erfahren. Damit wird unverändert der Anteil des Landes an den Personalkosten im Kindertagesstättenwesen dem KFA entnommen. Die Höhe des Personalkostenanteils beträgt in 2023 und 2024 planmäßig 558 Mio. €; dies entspricht rd. 14,5 % der Finanzausgleichsmittel im KFA 2023 sowie 15,0 % der Finanzausgleichsmittel im KFA 2024.

Allgemeine Finanzzuweisungen

Die allgemeinen Finanzzuweisungen unterteilen sich unverändert in Schlüsselzuweisungen sowie weitere allgemeine Finanzzuweisungen.

Allgemeine Finanzzuweisungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen

Weitere allgemeine Zuweisungen werden künftig gewährt für die Kosten der Beförderung zu Schulen und Kindertagesstätten, für die Eigenschaft als Stationierungsgemeinde bzw. zentraler Ort, im Fall von Gebietsänderungen, zur Finanzierung des Bezirksverbandes, im Zusammenhang mit den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) und dem Aktionsprogramm Kommunale Liquiditätskredite sowie für Leistungen aus dem sog. Ausgleichsstock.

Gegenüber dem bisherigen Recht entfallen damit die allgemeinen Straßenzuweisungen, neu sind dagegen Zuweisungen, falls eine Gebietskörperschaft (auch Verbandsgemeinden) Aufgaben als Stationierungsgemeinde und/oder zentraler Ort wahrnimmt. Es werden hierzu Mittel für die jeweilige Gebietskörperschaftsgruppe insgesamt bereitgestellt, die Gelder innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe sodann nach den Vorgaben für die Schlüsselzuweisungen B verteilt (siehe dazu weiter unten). Diese allgemeine Finanzzuweisung erhalten alle Gebietskörperschaftsgruppen bis auf die Landkreise, allerdings ist diese dafür der Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlage zugänglich.

Die übrigen allgemeinen Finanzzuweisungen wurden aus dem alten Recht übernommen. Nur der Ausgleichsstock hat insofern eine Erweiterung erfahren, als dass künftig z.B. auch dem

Landesbetrieb Daten und Information (LDI) Gelder gewährt werden können, soweit dies der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) dient. Die Festlegung der Höhe der allgemeinen Finanzzuweisungen ist im Wesentlichen Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers; die Höhe der Mittel für Stationierungsgemeinden/zentrale Orte ist allerdings im neuen LFAG festgelegt.

Schlüsselzuweisungen

Der verbleibende Betrag nach Abzug der zweckgebundenen und der sonstigen allgemeinen Zuweisungen wird als Schlüsselzuweisungen A und B ausgekehrt.

Schlüsselzuweisungen A

Schlüsselzuweisungen A werden gewährt, wenn umgerechnet in Euro je Einwohner die Steuerkraftmesszahl einer Stadt oder Gemeinde weniger als 76 v. H. (bislang 78,5 v. H.) der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl beträgt. In diesem Fall erhält die Stadt oder Gemeinde 90 % (bislang 100 %) des Unterschiedsbetrags zwischen eigener und den erwähnten 76 v. H. der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl.

Schlüsselzuweisungen A dürfen höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse beanspruchen. Sollte der Schwellenwert von 76 v. H. dazu führen, dass der Anteil von 14 % überschritten wird, erfolgt eine automatische Absenkung des Schwellenwertes, bis diese Grenze erreicht ist

Die Schlüsselzuweisungen A sind unverändert Umlagegrundlage.

Schlüsselzuweisungen B

Allgemeine Straßenzuweisungen, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie die bisherigen Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1, C2 und C3 werden in eine neue Schlüsselzuweisungsart B überführt. Die Schlüsselzuweisungen B sind finanzkraftabhängig gestaltet und führen im Kern die bisherige Schlüsselzuweisungsart B2 fort. Wie bislang die B2 ist auch die neue Schlüsselmasse B die sog. Rest-Schlüsselmasse, die nach Abzug aller anderen Finanzzuweisungen verbleibt.

Schlüsselzuweisungen B werden künftig nicht mehr aus einer einheitlichen Masse gewährt, für die Auszahlung werden vielmehr sog. Teilschlüsselmassen für fünf unterschiedliche Gebietskörperschaftsgruppen gebildet (kreisfreie Städte, Landkreise, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden). Der Anteil an der Rest-Schlüsselmasse B spiegelt dabei den prozentualen Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe an der errechneten Mindestfinanzausstattung wieder. Schlüsselzuweisungen erhält nicht jede Gebietskörperschaft, sondern nur diejenige, deren Ausgleichsmesszahl die Finanzkraftmesszahl übersteigt. In diesem Fall werden 90 % (bisher bei der Schlüsselzuweisungsart B2 60 %) des Unterschiedsbetrages ausgeglichen.

Die Höhe der Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines Grundbetrages mit einem Gesamtansatz. Der Grundbetrag wird dabei so errechnet, dass die für die jeweilige Gebietskörperschaftsgruppe zur Verfügung stehende Teilschlüsselmasse vollständig aufgebraucht wird.

Der Gesamtansatz setzt sich aus der Addition eines sog. Hauptansatzes (im Fall der Kreise 40 % der Einwohnerzahl des jeweiligen Kreises, im Übrigen bei den kreisfreien Städten 100 %, den verbandsfreien Gemeinden 60 %, Verbands- und Ortsgemeinden je 30 %) mit vier Nebenansätzen zusammen. Mit den Nebenansätzen sollen Belastungen aufgrund der Jugend- und Sozialhilfe (Nachfolge Schlüsselzuweisungen C1 und C2), Schulen (schon bislang innerhalb der B2), Kinderbetreuung (neu) und Straßen (Nachfolge bisherige allgemeine Straßenzuweisungen) abgebildet werden.

Demgegenüber steht die Finanzkraftmesszahl, die sich im Fall der Kreise aus je 40 % und der Verbandsgemeinden aus je 30 % der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der diesen gewährten Schlüsselzuweisungen A sowie Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG zusammensetzt. Wie bislang werden dabei die Realsteuereinnahmen normiert, d. h. Nivellierungssätze gebildet, die für alle Städte und Gemeinden landesweit gleich sind: Diese betragen nunmehr 380 v. H. bei der Gewerbesteuer (bislang 365 v. H.; davon abzuziehen ist die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v. H.), 345 v. H bei der Grundsteuer A (bislang 300 v. H.) sowie 465 v. H. bei der Grundsteuer B (bislang 365 v. H.).

Kreis- und Verbandsgemeindeumlage

Die Schlüsselzuweisungen B sind im Unterschied zum alten Recht keine Umlagegrundlage mehr. Der Verlust an Umlageaufkommen wird jedoch bei Landkreisen und Verbandsgemeinden zu einem größeren Teil durch die höheren Nivellierungssätze kompensiert, da die Steuerkraftmesszahl wie bisher auch Umlagegrundlage bleibt. Mit dem Wegfall der Schlüsselzuweisung B als Umlagegrundlage verliert der Landkreisbereich jedoch an Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Finanzmittelverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen.

C. Kurzes Fazit

Der neue KFA soll auf einem zuvor ermittelten kommunalen Mindestbedarf aufbauen. Damit stellt sich die Frage, welche kommunale Ausgaben bei der Berechnung anerkannt und welche Einnahmen (ggf. fiktiv) hiervon in Abzug gebracht werden. Beide Fragen sind einer einvernehmlichen Beantwortung durch Land und kommunaler Seite nur schwer zugänglich. Prominenteste Beispiele für diese Konfliktlage sind das vielfach besprochene Korridorverfahren im Zuge der Berechnung der Mindestfinanzausstattung sowie auf der Einnahmenseite die sog. Nivellierungssätze. Insoweit wird der KFA auch künftig in der Diskussion bleiben.

Ergebnis der Vierteljahresstatistik der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2022

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz (StaLa) hat im Berichtszeitraum die Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen für das 1. bis 4. Quartal 2022 zusammengestellt. Nach dem Haushaltsabschluss 2022 des Landes mit einem Überschuss von 1,2 Mrd. € konnten auch die rheinlandpfälzischen Kommunen insgesamt in 2022 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 945,3 Mio. € erzielen. Die rheinland-pfälzischen Landkreise mussten indes ein negatives Finanzierungssaldo in Höhe von 26,1 Mio. € verkraften.

Finanzierungssaldo der Kommunen 2022 nach Körperschaftsgruppen						
Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe	Positivquote
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Mio. EUR	in Prozent
Kreisfreie Städte	7	842,0	5	-81,4	760,6	58
Verbandsfreie kreisangehörige Gemeinde	14	165,6	15	-74,5	91,1	48
Ortsgemeinden	1.474	447,9	786	-305,7	142,2	65
Verbandsgemeinden	58	66,0	71	-95,1	-29,1	45
Landkreise	13	98,5	11	-124,7	-26,1	54
Bezirksverband Pfalz	1	6,7		0,0	6,7	100

Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2022

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit.

1626,8

888

-681,5

945,3

Insgesamt zeigt sich, dass trotz des neuerlichen hohen Überschusses die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo nur in überschaubarem Rahmen abgesunken - von 930 auf 888 -, der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftende negative Finanzierungssaldo sogar deutlich angestiegen ist (von 590,4 Mio. € auf 681,5 Mio. €). 63,8 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2022 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften (Vorjahr: 62,1 %).

Der positive Finanzierungssaldo ist ganz überwiegend auf Gewerbesteuereinnahmen in nur zwei rheinland-pfälzischen Städten (Mainz und Idar-Oberstein) zurückzuführen. Dies erklärt auch den unverändert bis vor Kurzem vorstellbaren Anstieg des Finanzierungssaldos im Bereich der kreisfreien Städte (+ 831,5 Mio. € gegenüber 2020, nochmals + 177,7 Mio. € gegenüber 2021).

<u>Die</u> tragende Säule der nur unter dem Strich positiven Entwicklung der kommunalen Haushalte sind also die gestiegenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden, die das Statistische Landesamt in der nachfolgenden Übersicht mit 14,5 % beziffert hat (Vorjahr: 27,7 %).

Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen 2021 und 2022 nach Steuerarten				
Einnahme-/ Ausgabeart	2021 ¹	2021 ¹ 2022 Veränderung		lerung
	Mio. EUR		%	
Einnahmen gemäß Kassenstatistik				
Realsteuern	3.476	4.253	777,9	22,4
Grundsteuer A	19	19	-0,2	-1,0
Grundsteuer B	606	646	40,4	6,7
Gewerbesteuer (netto) ^{2;3}	2.850	3.588	737,6	25,9
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	2.369	2.414	45,2	1,9
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ³	2.000	2.076	76,3	3,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ³	369	337	-31,1	-8,4
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	57	89	32,4	57,0
Insgesamt	5.901	6.756	855,5	14,5

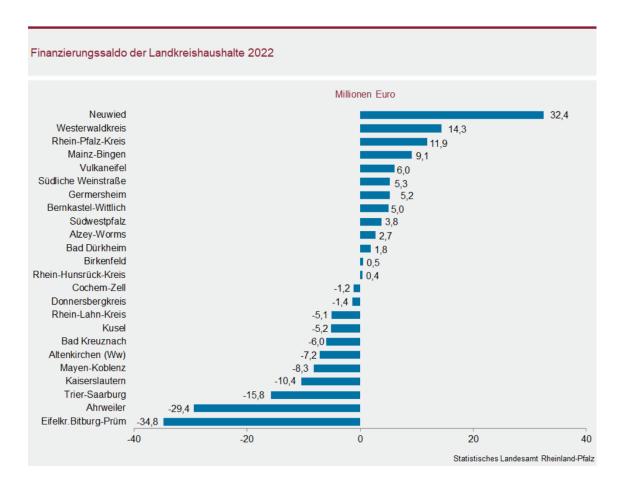
¹ Inkl. Korrekturen

Dabei ragt der Zuwachs bei der Gewerbesteuer erneut heraus. Ohne deren Aufwuchs in Höhe von 738 Mio. € (25,9 %) hätte der Finanzierungsüberschuss nur noch ca. 207,7 Mio. € betragen. Die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sind um 45,2 Mio. € oder 1,9 % angewachsen. Insgesamt zeigen sich die kommunalen Steuereinnahmen abgesehen von einem Einbruch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (- 32 Mio. € oder - 8,4 %) stabil.

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2022 die nachfolgende Übersicht erstellt:

² Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage

³ Daten aus dem Festsetzungsverfahren

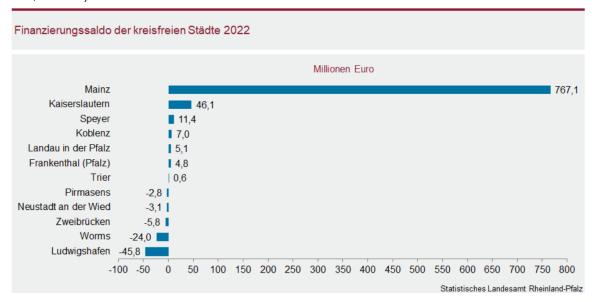


Haben 2021 zehn Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen, ist dies nunmehr in elf Landkreisen der Fall. Insgesamt sind auch aufgrund des ebenso aus bekannten Gründen vorhandenen Finanzierungsdefizits des Landkreises Ahrweiler die Landkreise unter dem Strich in Höhe von 26,1 Mio. € erstmals seit 2014 wieder defizitär. Auch wenn in 2023 der Nationalparklandkreis Birkenfeld erstmals vom Sondereffekt der hohen Gewerbesteuerzahlungen in Idar-Oberstein profitieren wird, zeigen die Zahlen eine bedenkliche Entwicklung der Kreisstufe auf.

Aufgrund der Investitionsprogramme des Bundes konnten die Kommunen im Jahr 2022 erneut deutlich mehr investieren (+ 14,8 %). Dennoch bleiben die Investitionen der rheinland-pfälzischen Kommunen im Bundesvergleich unterdurchschnittlich.

Somit weist die Kassenstatistik für das Jahr 2022 zwar ebenso wie im Vorjahr eine positive Entwicklung aus, die aber offenkundig auf ein einzelnes Unternehmen mit zwei Standorten im Land zurückzuführen ist. Ohne die Überschüsse der Landeshauptstadt Mainz und der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Birkenfeld hätte der positive Finanzierungssaldo in 2022 nur 65,3 Mio. € betragen (Vorjahr: 250,5 Mio. €).

Es konnten sieben von zwölf kreisfreien Städten, darunter natürlich in erster Linie die Landeshauptstadt, einen Überschuss an Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen erwirtschaften. Ohne die Landeshauptstadt würden die kreisfreien Städte mit - 6,5 Mio. € im Defizit liegen (Vorjahr: + 21,3 Mio. €).



Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischer Kommunen (inkl. Wertpapierschulden der kreisfreien Städte, ohne die Schulden der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) beliefen sich auf rd. 5,21 Mrd. €, was einem Rückgang von etwas über 300 Mio. € entspricht. Eine abschließende Beurteilung der Gesamtverschuldung der Kommunen bleibt der Rechnungsstatistik 2022 vorbehalten.

§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Warten auf Godot

Zur Anpassung an die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde im Jahr 2015 ein neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen. Der § 2 b UStG führt dabei zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung u. a. der Landkreise. Künftig ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2 b UStG genannten Ausnahmen.

Nachdem alle Landkreise sich, wie vom Bundesgesetzgeber als Möglichkeit eröffnet, für eine Übergangsfrist für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage entschieden ("optiert) haben, sollte § 2 b UStG am 01.01.2021 in Kraft treten.

Dies hatte in der Folge zu einem Gemeinschaftsprojekt der rheinland-pfälzischen Kreise mit der Mittelrheinischen Treuhand geführt, mit dem die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts begleitet werden sollte. Im Januar 2020 wurde die erste Phase des Gemeinschaftsprojekts mit der Vorlage einer auch auf der Homepage des Landkreistages veröffentlichten "Einnahmeanalyse"

abgeschlossen. In der Analyse sind die wichtigsten Fragen zur Umsatzbesteuerung der Landkreise zusammengestellt und soweit möglich mit der Expertise der Mittelrheinischen Treuhand sowie den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppensitzungen beantwortet worden.

Infolge der Corona-Pandemie wurde das Inkrafttreten des § 2 b UStG zunächst auf den 01.01.2023 verschoben. Zudem hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) in verschiedenen sog. BMF-Schreiben die Anforderungen an eine Nichtsteuerbarkeit u. a. der interkommunalen Zusammenarbeit verschärft. Im Ergebnis waren bzw. sind dadurch die Ungewissheiten im Blick auf die Anwendung des § 2 b UStG gewachsen. Aufgrund dieser Ungewissheiten wurde beschlossen, das Gemeinschaftsprojekt mit der Mittelrheinischen Treuhand bis zunächst 31.12.2022 fortzuführen. Dabei wurden auch die Grundlagen für die Einführung eines Tax-Compliance-Managements (TCMS) in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz geschaffen (vgl. Geschäftsbericht 2022).

Das Stück "Warten auf Godot" von Samuel Beckett handelt im Ergebnis von langem und vergeblichem Warten. Gleiches könnte auf die Einführung des § 2 b UStG zutreffen. Im Dezember 2022 wurde nämlich völlig überraschend beschlossen, die Einführung des § 2 b UStG wieder um zwei Jahre, auf den 01.01.2025, zu verschieben. In der Arbeitsgruppe wurde gleichwohl beschlossen, das Gemeinschaftsprojekt einstweilen nicht fortzuführen.

KOMMUNALE THEMEN IM ÜBERBLICK

Vorbereitungen für die Europa- und Kommunalwahl 2024

Im kommenden Kalenderjahr 2024 finden am 09.06.2024 wieder parallel die Wahlen zum Europaparlament, zu den rheinland-pfälzischen Kommunalparlamenten sowie zahlreiche Direktwahlen statt. Zu diesem Zweck wurde im Berichtsjahr das Kommunalwahlgesetz (KWG) geändert, darüber hinaus ist eine Änderung der Kommunalwahlordnung (KWO) eingeleitet, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichts noch nicht abgeschlossen war.

Beschlossen wurden u. a. folgende Änderung des KWG:

- Die Möglichkeit der Unterteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche wurde abgeschafft.
- Ebenfalls abgeschafft wurde die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung).
- Es ist nunmehr unzulässig, schon in der Gründungsversammlung einer Partei oder Wählergruppe die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahl vorzunehmen.
- Verhindert werden soll, dass in künftigen Kommunalwahlen hauptamtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sich um ein Mandat für den Rat/Kreistag bewerben, sofern sie bei Annahme des Mandats infolge der Inkompatibilitätsregelungen aus diesem Hauptamt ausscheiden müssten (in der Gesetzesbegründung als "Scheinkandidaturen" bezeichnet). Es wird daher künftig in diesen Fällen von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hauptamtes eine Erklärung verlangt werden, ob eine Annahme des Mandats beabsichtigt ist oder nicht. Diese Absichtserklärung wird gemeinsam mit den Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzesbegründung räumt zwar ein, dass keine verfassungsrechtliche Pflicht vorliege, eine solche Erklärung abzugeben. Wird sie aber verweigert, wird statt der Erklärung diese Verweigerung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Regelung über die Bildung von Wahlvorständen ist erweitert worden. Zum einen können nunmehr trotz ggf. fehlender Wahlberechtigung neben Bediensteten der Gemeinden auch Bedienstete der jeweiligen Verbandsgemeinde in den Wahlvorstand berufen werden. Zum anderen sind die Bediensteten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde künftig nicht mehr nur auf die Position des Beisitzers beschränkt, sondern können ggf. auch die Position der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers übernehmen.
- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf führte darüber hinaus zu Änderungen mit Blick auf die Kennzeichnung der Anschrift des Bewerbers auf dem Stimmzettel (statt der genauen Anschrift die Postleitzahl und der Wohnort). Darüber wurde das Alter der Wählbarkeit zum Landrat oder zum hauptamtlichen Bürgermeister von 23 auf 18 Jahre abgesenkt.

In der überarbeiteten Kommunalwahlordnung (KWO) sollen zunächst die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) nachvollzogen werden. Insbesondere ist aber vorgesehen, die Aufgaben der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters genauer zu bestimmen, um

Zuständigkeiten bei Kommunalwahlen besser abgrenzen zu können. Konkret bedeutet dies, dass der Landeswahlleiter künftig weniger für Rückfragen aus der gemeindlichen Ebene zur Verfügung stehen will. Die Gemeinden sollen sich vielmehr grundsätzlich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden. Der Landkreistag hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens gegen eine solche Änderung ausgesprochen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Brand- und Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz



Am 30.08.2021 wurde auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER eine Enquete-Kommission "Konsequenzen aus der Flutkatastrophen in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln" eingerichtet. Ihr primärer Auftrag war und ist es, die Ereignisse der Flutkatastrophe insbesondere im Ahrtal in der Nacht vom 14. auf den 15.07.2021 darzustellen und zu dokumentieren. Es sollte bzw. wird aber auch untersucht werden, ob und inwieweit der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz aus diesem Ereignis Schlussfolgerungen zu ziehen hat.

Zwischenzeitlich konnte die Enquete-Kommission ihre Anhörungen abschließen. Bis zum Ende des Jahres steht zu erwarten, dass sie ihren Abschlussbericht vorlegen wird. Dabei wird ggf. auch eine Novellierung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) angesprochen werden. Bereits jetzt ist bekannt, dass das Land ein neues Landesamt für den Bevölkerungsschutz einrichtet. Dieses soll in Koblenz angesiedelt werden. Seine Aufgabe ist es, in ständiger Präsenz sehr große Katastrophenlagen zu koordinieren bzw. bei Bedarf auch zu leiten. Fachlich sollen die bereits bestehenden Strukturen der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie

des Landes (LFKA) und des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Referates der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gebündelt werden.

Im gleichen Zug werden aber auch die kommunalen Katastrophenschutzstrukturen gestärkt. Dafür hat das Land ein Förderprogramm in Höhe von 2 Mio. € aufgelegt, mit dem geländegängige und wasserdurchfahrtsfähige Einsatzfahrzeuge bezuschusst werden sollen. Parallel ist auf ein Sirenenförderprogramm hinzuweisen.

Für weiteres gilt es allerdings zunächst, den Abschlussbericht der Enquete-Kommission abzuwarten.



Verbraucherschutz

Verbraucherschutz ist ein weit gefächertes Thema, bezogen auf die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz, aber im Wesentlichen auf den Verbraucherschutz bezogen Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit. Es war der Bereich der Veterinärämter in Rheinland-Pfalz, die mit als erste interkommunale Zusammenarbeit in loser Form organisiert hatten. Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hatte zu der Erkenntnis geführt, dass die Kapazitäten eines Veterinäramtes bei der Bekämpfung einer solchen Tierseuche begrenzt sind. Von daher war die Idee in regional zusammenhängenden Verbünden sich gemeinsam für die Bekämpfung von Tierseuchen zu organisieren. Diese Verbünde haben nun erstmals auch in einer Gesetzesnovelle Eingang gefunden. Im Berichtszeitraum steht das Landestierseuchengesetz vor der Novellierung. Es soll ein Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz geschaffen werden, das diese Verbünde zumindest als eine Form der Kooperation erwähnt. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf aber auch Regelungen, die aus Sicht der Kreise mindestens problematisch sind. Da wären als ein Beispiel die komplexen Zuständigkeitsregelungen für die Abarbeitung von Tierarzneimitteln zu nennen. Hier scheint eine Überarbeitung mit klareren Regelungen und eindeutigen Zuordnungen sinnvoll. Weitere, die Kreisverwaltungen, belastende Regelungen sind die Einrichtung einer Rufbereitschaft sowie eines Krisenzentrums nach dem "Stand der Technik". Zwar sieht das Land in seiner Ausführung zu den Kosten auch die Belastung der Kreise, hält sie aber nicht für bezifferbar. Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme darauf gedrungen, dass diese die Kostensituation der Kreise verschlechternde Situation neu diskutiert wird. Ein Krisenzentrum nach dem Stand der Technik ist ein Einfallstor für erhebliche Kostensteigerungen, ohne dass diese zwingend mit einem Mehrwert für die Krisenbekämpfung verbunden sein müssen. In jedem Fall wird die Einrichtung einer formalen Rufbereitschaft sehr berechenbare Kosten verursachen. Der Landkreistag hat daher in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Konnexitätsfolgen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht nur angesprochen, sondern tatsächlich ermittelt werden. Die Mitarbeit der Veterinärämter zur Ermittlung dieser Kosten ist natürlich auch dann Gegenstand eines solchen Verfahrens.

Eine weitere aktuelle Entwicklung aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung betrifft die Frage der Effizienz des Qualitätsmanagements. Auch diese Frage wird seit langer Zeit diskutiert. Einvernehmlich haben Land und die Veterinärämter inzwischen ein Qualitätsmanagement im Bereich der Lebensmittelüberwachung implementiert. Dabei muss ein Regelwerk von Vorschriften beachtet werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen entsprechend den Qualitätsstandards erfolgt. Damit ist ein umfängliches Regelwerk geschaffen, das die Kreise zum einen bei der qualitativen Arbeit in der Lebensmittelüberwachung unterstützt, zum anderen wegen der damit verbundenen Dokumentationspflichten aber auch herausfordert. Die nunmehr vom Land beabsichtigte "Wirksamkeitsmessung" der Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung stellt die Kreise jedoch vor besondere Probleme. Zum einen ist eine "Eigenkontrolle" schon aus personellen Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Darüber hinaus werden seit Jahren die Qualitätsmanagementkonzepte in den Kreisen überprüft. Allerdings beschränkt sich auch diese Überprüfung auf die Einhaltung formaler Kriterien. Das darüber hinausgehende Messen von Effizienz solcher Kontrollen ist aus Sicht des Landkreistages nicht den Kreisen zu überlassen. Das dafür erforderliche Personal ist einfach nicht vorhanden. Die Gespräche, welche alternativen Umsetzungskonzepte zu erwägen sind, ggf. mit der Dienstaufsicht, stehen noch aus.

Fachkräftesicherung

Der Fachkräftemangel ist zunehmend eine der dringendsten Herausforderungen unserer Zeit. In ca. einem Sechstel der Berufe besteht aktuell bereits ein Fachkräftemangel - weitere werden voraussichtlich dazukommen. Demographisch bedingt wird dieser Mangel nicht nur durch deutsche Fachkräfte zu schließen sein, weshalb die Bedeutung ausländischer Fachkräfte für die Fachkräftesicherung neben der Hebung weiterer inländischer Potenziale in Zukunft an Bedeutung gewinnt. Die *Bundesagentur für Arbeit* (BA) hat im Februar 2023 den Bericht "Arbeitsmarkt kompakt: Ausländische Arbeitskräfte am deutschen Arbeitsmarkt" im Rahmen ihrer Arbeitsmarktberichterstattung vorgestellt. Nachfolgende aufgeführt die weiteren Erkenntnisse aus dem Bericht:

- Für das Jahr 2022 zeigt sich eine deutlich höhere Zu- und Abwanderung als in den beiden Vorjahren.
- 14 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 36 % der Arbeitslosen in Deutschland haben eine ausländische Staatsangehörigkeit.
- Im Vergleich zu Ausländern aus der EU und dem Westbalkan haben übrige Drittstaatsangehörige eine geringere Beschäftigungsquote und höhere Arbeitslosenquote.
- Im Durchschnitt gehen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus der EU und dem Westbalkan im Vergleich zu übrigen Drittstaatsangehörigen Tätigkeiten mit einem geringeren Anforderungsniveau nach.
- Ausländische Beschäftigte haben im Jahr 2022 gut zwei Drittel zum Beschäftigungszuwachs in Deutschland beigetragen.
- Drittstaatsangehörige erzielten 2021 mit gut 3.200 € im Vergleich zu EU-Ausländern mit 2.600 € ein deutlich höheres mittleres Entgelt."

Im Dezember 2022 ist zudem die "Studie zur Abwanderung ausländischer Fachkräfte aus Deutschland" vom Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen veröffentlicht worden. Die Erkenntnisse zeigen, wie heterogen diese Gruppe ist und welche Faktoren auf die Bleibedauer von ausländischen Fachkräften wirken. Im Zeitraum zwischen 2000 und 2020 sind über 18 Millionen ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach Deutschland zugewandert; zugleich wurden über 13 Millionen Ausreisen von ebendieser Gruppe verzeichnet (jeweils ohne Fluchtmigration). Die Abwanderung ausländischer Fachkräfte aus Deutschland ist bislang nur wenig erforscht.

Zentrale Erkenntnis ist, dass die Abwanderung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im engen Zusammenhang mit der Zuwanderung und der Integration der Betroffenen gesehen werden muss. Die von den Ausgewanderten genannten Gründe für die Rückmigration sind vielfältig. Dabei spielen berufliche Gründe aufgrund von Arbeitslosigkeit, Ausbildungsende oder die fehlende Anerkennung der beruflichen Qualifikation genauso eine Rolle wie beispielsweise aufenthaltsrechtliche Gründe oder eine fehlende gesellschaftliche Einbindung. In vielen Fällen resultiert die Ausreise aus einem Bündel an unterschiedlichen strukturellen und individuellen Faktoren. Die Dauer des Aufenthalts in Deutschland bis zur Abwanderung ist bei den unterschiedlichen Gruppen von Zugewanderten sehr verschieden. Zugewanderte, für die EU-Freizügigkeitsregeln gelten, bleiben um durchschnittlich 2,4 Jahre kürzer als andere. Beschäftigte im Helfersegment haben von allen Qualifikationsgruppen die kürzeste Aufenthaltsdauer, ihre Aufenthaltsdauer liegt im Mittel um 1,8 Jahre unter der von Hochqualifizierten. Hat die Person in Deutschland einen Bildungsabschluss erworben, so führt dies zu einem um 2,8 Jahre verlängerten Aufenthalt. Nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums folgt aber häufig kein längerfristiger Verbleib in Deutschland. Und schließlich wandern diejenigen, die wegen eines konkreten Stellenangebots nach Deutschland gekommen sind, schneller wieder ab als andere. Manche Rückwanderungen sind insofern planmäßig und folgen auf von vornherein befristete Auslandseinsätze. Von den Befragten arbeiteten 36 % in Helfertätigkeiten, insgesamt 27 % waren nach eigenen Angaben überqualifiziert. Kennzeichnend für die Beschäftigungsverhältnisse dieser Gruppe sind vielfache prekäre Arbeitsbedingungen und lange Arbeitszeiten. Dies erschwert eine Integration in Deutschland und ist einer der Faktoren, die eine Abwanderung nach relativ kurzem Aufenthalt verursachen können.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Um hochqualifizierten ausländischen Fachkräften den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern wurde Ende 2022 mit der Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes begonnen. Nachdem zunächst Eckpunkte für den neuen Gesetzesentwurf vorgelegt wurden, ist seit Ende Februar 2023 nun auch ein Gesetzesentwurf im Umlauf. Wesentliche Änderungen des Gesetzesentwurfs lauten:

• Fachkräfte, die ein Hochschulabschluss im Nicht-EU-Ausland erworben haben, sollen für eine "Blaue Karte EU" (EU Blue Card) künftig nur noch ein Mindestjahresgehalt von 43.800 € brutto nachweisen müssen. Damit würde die Gehaltsgrenze deutlich gesenkt werden. Änderungen sollen auch den Arbeitgeberwechsel, den Familiennachzug und die Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthaltsrecht in der EU erleichtern. Für IT-Fachkräfte ist eine Sonderregelung

- vorgesehen, mit der ebendiese eine "Blaue Karte EU" auch ohne Hochschulabschluss erhalten können, wenn andere Qualifikationen in diesem Bereich nachgewiesen werden können.
- Wenn ausländische Fachkräfte mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen im Herkunftsland erworbenen staatlich anerkannten Berufsabschluss vorweisen können, dann soll
 dies künftig auch zur Einreise berechtigen. Dabei muss der Abschluss in Deutschland noch
 nicht anerkannt sein, denn die ausländischen Fachkräfte sollen nach dem aktuellen Gesetzesentwurf während des Anerkennungsverfahrens arbeiten dürfen.
- Vereinfachte Möglichkeiten zur Absolvierung einer Berufsausbildung oder eines Studiums in Deutschland werden geschaffen, indem Studierende beispielsweise auch als Werkstudent oder Werkstudentin arbeiten können. Zudem soll das Höchstalter, bis zu dem ein Aufenthaltstitel beantragt werden kann, heraufgesetzt werden. Dadurch soll u.a. die Ausbildungsplatzsuche erleichtert werden.
- Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Verfahren bereits läuft, soll rückwirkend das Recht zur Aufnahme einer Tätigkeit oder einer Berufsbildung eingeräumt werden. Als Stichtag soll der 29. März 2023 gelten. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Verfahren nach dem Stichtag begonnen hat, soll diese Regelung nicht greifen.

Die Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist dringend notwendig, um dem sich verstärkenden Fachkräftemangel begegnen zu können. Wie in der "Studie zur Abwanderung ausländischer Fachkräfte aus Deutschland" allerdings dargestellt, handelt es sich oftmals um zeitlich befristete Zuwanderung. Viele der Befragten würden gerne längerfristig in Deutschland bleiben, jedoch sind Arbeitslosigkeit, fehlende Anerkennung des Berufsabschlusses, aufenthaltsrechtliche Hürden sowie die gesellschaftliche Einbindung die Gründe, die dem längerfristigen Aufenthalt entgegenstehen. Die Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist jedoch nur ein Baustein zur Reduzierung des Fachkräftemangels. Um das Potenzial der ausländischen Fachkräfte auch mittelund langfristig besser für den deutschen Arbeitsmarkt nutzen zu können, bedarf es also einer verbesserten Vernetzung von ausländischen Fachkräften und ortsansässigen Unternehmen sowie einer stärkeren Einbindung ins gesellschaftliche Leben.

Auswirkungen der Änderungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auf die Arbeit des kommunalen Vollzugsdienstes

Anfang des Jahres hatte das Ministerium des Innern und für Sport die kommunalen Spitzenverbände über die Absicht informiert, dass Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 zu novellieren. Neben redaktionellen Änderungen besteht ein Anpassungsbedarf aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.12.2022 zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern wegen der rechtsstaatlichen Ausgestaltung einiger verdeckter Überwachungsbefugnisse der Polizei in Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig wurde den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit gegeben, noch vor Einleitung des Anhörverfahrens Änderungsbedarfe mitzuteilen.

Die Rückmeldungen des Fachausschusses sowie der Kreisverwaltungen sind in eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände eingeflossen, in der folgende Punkte thematisiert wurden:

- zusätzliche Ausstattung des kommunalen Vollzugsdienstes mit sog. Bodycams
- Stärkung der Rechte der kommunalen Vollzugsbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben:
 - Die kommunalen Vollzugsbediensteten sind u. a. berechtigt, die Identität einer Person festzustellen (§ 10 POG), Platzverweise und Aufenthaltsverbote zu erteilen (§ 13 POG) oder Gegenstände sicherzustellen (§ 22 POG). Diese Maßnahmen sind zwar Verwaltungsakte, stellen jedoch keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung dar, sodass § 20 des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht greift und ein Widerspruch gegen eine der o. g. Maßnahmen aufschiebende Wirkung entfaltet. Eine Gleichstellung der kommunalen Vollzugsbediensteten mit den Polizeivollzugsbeamten hinsichtlich der Regelung des § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO würde daher die Arbeit des kommunalen Vollzugsdienstes erheblich vereinfachen.
- Umsetzung der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel:
 Da die Umsetzung des § 26 POG zu einem personellen und sachlichen Mehraufwand und
 - somit zu Mehrkosten führt, wurde eine einheitliche Definition der untergesetzlichen Vorgaben und gleichzeitige Umsetzung mit Augenmaß angeregt.
- Übertragung der Zuständigkeit bei kreisübergreifenden Veranstaltungen:
 Aus Gründen der Praktikabilität wurde vorgeschlagen, bei Bedarf eine sog. Organisationskommune für gebietsübergreifende Veranstaltungen zu bestimmen, die im Außenverhältnis die sachliche und örtliche Zuständigkeit übernimmt. Hierfür müsste eine entsprechende Ergänzung in § 106 Abs. 3 Nr. 1 POG erfolgen. Vorstellbar sei der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, in der eine Behörde die Federführung für die beteiligten Verbandsgemeinden übernimmt.

Der Landtags-Drucksache 18/6909 wurde ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU entnommen, wonach der § 31 POG im Sinne einer Erweiterung des Einsatzbereiches der mobilen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) für die Polizei erweitert und die sich ergebenden Möglichkeiten für die Polizistinnen und Polizisten in der gesamten Breite ausgeschöpft werden können. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daraufhin an die Damen und Herren Landtagsabgeordneten mit der Bitte gewandt, auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Ausstattung der kommunalen Vollzugsbediensteten mit Bodycams entsprechend dem Ministerium des Innern und für Sport geäußerten Vorschlags zu beraten. Das Ergebnis der Initiative liegt bisher noch nicht vor.

ÖPNV - Von der Freiwilligkeit zur Pflichtaufgabe

Im vom Landeskabinett beschlossenen Nahverkehrsgesetz wird der gesamte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) zur Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung erklärt – zunächst allerdings in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. In einem zweiten Schritt aber sollen über den Landesnahverkehrsplan konkrete Standards zur Erfüllung der Pflichtaufgabe festgeschrieben werden. Rheinland-Pfalz ist damit das erste Bundesland, das den ÖPNV

zur Pflichtaufgabe erklärt und gleichzeitig Mindestanforderungen dafür definiert, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist. Dabei setzt sich der Landkreistag mit Nachdruck dafür ein, dass es ein nachfrage-orientiertes Angebot gibt. Es sollen keine neuen Standards eingeführt werden, die mit unverhältnismäßigen Kostensteigerungen verbunden sind. Die Kreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger für den ÖPNV und haben die Pflicht, den Nahverkehrsplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan ist ein Fachplan, der die Ziele und Rahmenvorgaben für die Qualität und Ausgestaltung des ÖPNV vorgibt. Damit versetzt er die Aufgabenträger in die Lage, das ÖPNV-Angebot eigenverantwortlich und in eigener finanzieller Verantwortung fortzuentwickeln. Zudem dient der Nahverkehrsplan als Grundlage zur Abstimmung mit allen Beteiligten am "Gesamtsystem ÖPNV".

Der Landkreistag fordert seit Monaten, dass die finanziellen Risiken und Lasten der Einführung des Deutschlandtickets nicht auf die kommunale Ebene verlagert werden dürfen. Er verlangt, dass Bund und Länder die Verantwortung für die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets gemeinsam übernehmen. Dies soll durch gesetzliche Maßnahmen und Nachschusspflichten erfolgen. Die Länder stehen selbst in der Verantwortung, den Ausgleich gegenüber den kommunalen OPNV-Aufgabenträgern sicherzustellen. Die vorgeschlagene Budgetübertragung wird kritisch gesehen, da sie die Ausfinanzierungsproblematik nur zeitlich verschiebt. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz erwartet von Bund und dem Land eine dauerhafte und vollständige finanzielle Ausgleichsregelung für das Deutschlandticket. Die finanziellen Risiken und Lasten der Einführung des Deutschlandtickets dürfen nicht auf die kommunale Ebene verlagert werden dürfen, sondern sind von Bund und Ländern dauerhaft und vollständig auszugleichen. Bund und Länder sind aufgefordert, gemeinsam Verantwortung für die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets zu übernehmen - die Länder in ihren ÖPNV-Gesetzen durch einen (konnexitätsrelevanten) gesetzlichen Anwendungsbefehl gegenüber den ÖPNV-Aufgabenträgern, der Bund durch eine Nachschusspflicht gegenüber den Ländern. Anderenfalls werden die Landkreise und Städte als zuständige ÖPNV-Aufgabenträger ab dem 01.01.2024 aus dem Deutschlandticket wieder aussteigen oder das ÖPNV-Angebot deutlich reduzieren müssen. Die Forderung der Länder, dass der Bund Mehrkosten auch über 2023 hinaus hälftig mitzutragen habe, ist daher zu unterstützen.

Auch beim Jobticket zeichnet sich noch keine abschließende Lösung ab. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Juli 2023 an Staatsministerin Ahnen und Staatsminister Ebling mit der Regelungsbitte "Jobticket für die Bediensteten der Kommunal-verwaltungen" gewandt: Analog der Regelung für Bundesbedienstete müsse es auch in Rheinland-Pfalz möglich werden, ein Jobticket für die Bediensteten der Kommunalverwaltungen einzuführen. Im Interesse der Verfolgung der klimapolitischen Ziele der Landesregierung und der Erhaltung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wäre sicherlich ein einheitliches Vorgehen sinnvoll.

Die Forderung nach einem kostenlosen Schülerticket für alle Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden erscheint auf den ersten Blick berechtigt, aber der Landkreistag und der Städtetag sind nicht die richtigen Ansprechpartner dafür. Die Verantwortung für ein kostenfreies Deutschlandticket liegt beim Bund und den Ländern, während die Landkreise und kreisfreien Städte lediglich für die Schülerbeförderung zuständig sind. Diese Beförderung ist an Kilometergrenzen gebunden, und die Ausweitung auf bundesweite Fahrten hat nichts mit der Schülerbeförderung zu tun.

Es gibt keine allgemeine Subventionsverpflichtung für Jugendliche aufgrund der Schülerbeförderungspflicht. Landkreise und Städte können aus rechtlichen Gründen bereits jetzt nicht jedem Schüler ein ganzjähriges kostenloses Deutschlandticket zur Verfügung stellen, wenn ihre Haushalte nicht ausgeglichen werden können.

Die Mehrkosten eines kostenlosen Tickets für alle Schülerinnen und Schüler würden die Einsparungen durch die Einführung des 49-Euro-Tickets übersteigen. Ein direkter Zusammenhang zwischen Bildungsgerechtigkeit und kostenlosem Schülerticket ist nicht ersichtlich. Der Landkreistag hat im April 2023 klar gemacht, dass Forderungen nach einem kostenfreien Schülerticket an das Land und den Bund zu richten sind.

Fazit: Wenn ein kostenloses Schülerticket für alle eingeführt werden soll, liegt es in der Verantwortung des Bundes und der Länder, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen und die Finanzierung sicherzustellen.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Mitglieder

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Ahrweiler	Altenkirchen
Landrätin Cornelia Weigand, parteilos	Landrat Dr. Peter Enders, CDU
Fläche: 787,02 km² - EW: 128.161 Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler T: 02641 975-0, info@kreis-ahrweiler.de www.kreis-ahrweiler.de	Fläche: 642,38 km² - EW: 131.467 Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (Westerwald) T: 02681 81-0, post@kreis-ak.de www.kreis-altenkirchen.de

Alzey-Worms	Bad Dürkheim
Landrat Heiko Sippel, SPD	Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, CDU
Fläche: 588,07 km² - EW: 132.536 Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey T: 06731 408-0, info@alzey-worms.de www.kreis-alzey-worms.de	Fläche: 594,64 km² - EW: 134.546 Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim T: 06322 961-0, info@kreis-bad-duerkheim.de www.kreis-bad-duerkheim.de

Bad Kreuznach	Bernkastel-Wittlich
Landrätin Bettina Dickes, CDU	Landrat Gregor Eibes, CDU
Fläche: 863,89 km² - EW: 161.307 Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach T: 0671 803-0, post@kreis-badkreuznach.de www.kreis-badkreuznach.de	Fläche: 1.167,92 km² - EW: 115.099 Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich T: 06571 14-0, info@bernkastel-wittlich.de www.bernkastel-wittlich.de

Birkenfeld	Cochem-Zell
N. N.	Landrat Manfred Schnur, CDU
Fläche: 776,83 km² - EW: 81.760	Fläche: 692,43 km² - EW: 62.666
Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld	Endertplatz 2, 56812 Cochem
T: 06782 15-0, info@landkreis-birkenfeld.de	T: 02671 61-0, kreisverwaltung@cochem-zell.de
www.landkreis-birkenfeld.de	www.cochem-zell.de

Donnersbergkreis	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Landrat Rainer Guth, CDU	Landrat Andreas Kruppert, CDU
Fläche: 645,41 km² - EW: 76.208	Fläche: 1.626,95 km² - EW: 100.959
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden	Trierer Straße 1, 54634 Bitburg/Eifel
T: 06352 710-0, kreisverwaltung@donnersberg.de	T: 06561 15-0, info@bitburg-pruem.de
www.donnersberg.de	www.bitburg-pruem.de

Germersheim	Kaiserslautern
Landrat	Landrat
Dr. Fritz Brechtel, CDU	Ralf Leßmeister, CDU
Fläche: 463,32 km² - EW: 130.642	Fläche: 640,00 km² - EW: 108.216
Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim	Lauternstraße 8, 67659 Kaiserslautern
T: 07274 53-0, kreisverwaltung@kreis-germersheim.de	T: 0631 7105-0, info@kaiserslautern-kreis.de
www.kreis-germersheim.de	www.kaiserslautern-kreis.de

Kusel	Mainz-Bingen
Landrat Otto Rubly, CDU	Landrätin Dorothea Schäfer, CDU
Fläche: 573,61 km² - EW: 71.462	Fläche: 605,36 km² - EW: 214.948
Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel T: 06381 424-0, Buergerbuero@kv-kus.de	Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein T: 06132 787-0, kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.landkreis-kusel.de	www.mainz-bingen.de

Mayen-Koblenz	Neuwied
Landrat Dr. Alexander Saftig, CDU	Landrat Achim Hallerbach, CDU
Fläche: 817,73 km² - EW: 218.210 Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz T: 0261 108-0, info@kvmyk.de www.kvmyk.de	Fläche: 627,06 km² - EW: 187.440 Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied T: 02631 803-0, poststelle@kreis-neuwied.de www.kreis-neuwied.de

Rhein-Hunsrück-Kreis	Rhein-Lahn-Kreis
Landrat Volker Boch, parteilos	Landrat Jörg Denninghoff, SPD
Fläche: 991,06 km² - EW: 105.566	Fläche: 782,24 km² - EW: 124.381
Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern	Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
T: 06761 82-0, rhk@rheinhunsrueck.de	T: 02603 972-0, info@rhein-lahn.rlp.de
www.rheinhunsrueck.de	www.rhein-lahn-kreis.de

Rhein-Pfalz-Kreis	Südliche Weinstraße
Landrat Clemens Körner, CDU	Landrat Dietmar Seefeldt, CDU
Fläche: 304,99 km² - EW: 155.921 Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein T: 0621 5909-0, post@kv-rpk.de www.rhein-pfalz-kreis.de	Fläche: 639,93 km² - EW: 112.631 An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau T: 06341 940-0, info@suedliche-weinstrasse.de www.suedliche-weinstrasse.de

Südwestpfalz

Trier-Saarburg

Landrätin

Dr. Susanne Ganster, CDU

Fläche: 953,53 km² - EW: 94.899

Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens

T: 06331 809-0, kv@lksuedwestpfalz.de

www.lksuedwestpfalz.de

Landrat

Stefan Metzdorf, SPD

Fläche: 1.102,26 km² - EW: 153.860 Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier T: 0651 715-0, kv@trier-saarburg.de

www.trier-saarburg.de

Vulkaneifel

Landrätin Julia Gieseking, SPD

Fläche: 911,64 km² - EW: 61.769 Mainzer Straße 25, 54550 Daun T: 06592 933-0, info@vulkaneifel.de www.vulkaneifel.de

Westerwaldkreis

Landrat Achim Schwickert, CDU

Fläche: 989,04 km² - EW: 206.282 Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur T: 02602 124-0, kreisverwaltung@westerwaldkreis.de www.westerwaldkreis.de

Bezirksverband Pfalz

Vorsitzender Theo Wieder

Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern T: 0631 3647-0, info@bv-pfalz.de

Pfälzische Pensionsanstalt

Direktorin Diana Kreuter-Schmitt

Sonnenwendstraße 2, 67098 Bad Dürkheim T: 06322 936-0, info@ppa-duew.de

Rheinische Versorgungskassen

Geschäftsführerin Sigrid Andres

Mindener Straße 2, 50679 Köln T: 0221 8273-0, info@versorgungskassen.de

Organe und Fachausschüsse

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

Landrat Achim Schwickert, Westerwaldkreis

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrätin Julia Gieseking, Vulkaneifel (Erste Stellvertretende Vorsitzende) (komm.)
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender)
- Landrat Rainer Guth, Donnersbergkreis (Dritter Stellvertretender Vorsitzender) und

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach

Landrat Gregor Eibes, Wittlich

Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens

Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz

Herrn Landrat Manfred Schnur, Cochem

Herrn Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Herrn Landrat Heiko Sippel, Alzey

Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzuberaten
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen
- die Hauptversammlung vorzubereiten
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
- b) als ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages:

Anke Beilstein, MdL, Ernst/Mosel

Hans-Josef Bracht, Rheinböllen

Lydia Enders, Bettingen (komm.)

Heribert Erbes, Spiesheim

Landtagsabgeordneter Horst Gies, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bernhard Henter, Konz

Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach

Kreisbeigeordneter Erwin Malkmus, Nieder-Olm

Landtagsabgeordneter Dr. Helmut Martin, Bad Kreuznach

Kreisbeigeordnete Birgit Meyreis, Ochtendung

Landtagsabgeordneter Hans Jürgen Noss, Birkenfeld

Landtagsabgeordneter Benedikt Oster, Binningen

Manfred Petry, Frankenstein

Thomas Rahner, Gimbsheim

Landtagsabgeordneter Christof Reichert, Hauenstein

Gordon Schnieder, MdL, Birresborn

Nico Steinbach, MdL, Oberweiler

Landtagsabgeordneter Thomas Wansch, Sembach

Tristan Werner, Kirchheimbolanden

Theo Wieder, Frankenthal (komm.)

Stefan Worst, Idar-Oberstein

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- den Erweiterten Vorstand zu wählen
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

Finanzausschuss

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz, Vorsitzender Landrat Gregor Eibes, Wittlich, Stv. Vorsitzender Heribert Erbes, Spiesheim Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens Alexander Jungbluth, Nierstein Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern Landrat Stefan Metzdorf, Trier Klaus Meurer, Münstermaifeld Klaus Reinheimer, Gau-Algesheim Landrat Dietmar Seefeldt, Landau Landrat Heiko Sippel, Alzey

Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Rechts- und Umweltausschuss

Landrat Heiko Sippel, Alzey, Vorsitzender
Landrat Manfred Schnur, Cochem, Stv. Vorsitzender
Landrat Rainer Guth, Kirchheimbolanden
Landrat Achim Hallerbach, Neuwied
Kreisbeigeordneter Oliver Kohl, Bad Kreuznach
Landrat Andreas Kruppert, Bitburg
Kevin Lenz, Altenkirchen
Susanne Rausch-Preissler, Anschau
Heike Rung-Braun, Friedelsheim
Wolfgang Schlagwein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Peter Stuhlfauth, Haßloch

Schul- und Kulturausschuss

Landrätin Julia Gieseking, Daun, Vorsitzende
Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach, Stv. Vorsitzende
Landrat Volker Boch, Simmern
Manfred Boffo, Eisenberg
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
Elisabeth Kolb-Noack, Dittelsheim-Heßloch
Wolfgang Kräher, Bad Dürkheim
Landrat Andreas Kruppert, Bitburg
Helga Lerch, Ingelheim
Kreisbeigeordneter Michael Mahlert, Neuwied
Landrätin Dorothea Schäfer, Ingelheim
Irmtraud Wahlers. Fachbach

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Landrat Dr. Peter Enders, Altenkirchen, Vorsitzender Landrat Stefan Metzdorf, Trier, Stv. Vorsitzender Susanne Alfs, Baumholder Udo Franz, Niederwambach Johannes Hüdepohl, Bad Neuenahr-Ahrweiler Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim Kreisbeigeordneter Oliver Kohl, Bad Kreuznach Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern Anna Neuhof, Kirchen Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen, Vorsitzender Lydia Enders, Bettingen Dietmar Johnen, Kalenborn-Scheuern Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach Landrat Andreas Kruppert, Bitburg Kreisbeigeordneter Michael Mahlert, Neuwied Wilhelm Müllers, Kröv Landrat Otto Rubly, Kusel Marion Schleicher-Frank, Schifferstadt Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Telefon: 06131 28655-200

E-Mail: post@landkreistag.rlp.de www.landkreistag.rlp.de